VIII 208

Ausgabe A

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

6. Okt. 1958

273

Nr. 23 München, den 1. Oktober 1958

Datum Inhalt Seite

22. 9. 1958 Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung — LWO) 273

Wahlordnung

für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung - LWO)

Vom 22. September 1958

Auf Grund des Art. 99 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1958 (GVBl. S. 221) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Bestimmungen für die Durchführung der Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide:

Übersicht

I. **Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen (§§ 1 bis 27)**

§ 1 Führung der Wählerverzeichnisse
§ 2 Form des Wählerverzeichnisses
§ 3 Eintragung der Stimmberechtigten
§ 4 Eintragung der im Ausland wohnenden Stimmberechtigten
§ 5 Mitteilungspflicht der Gemeinde bei Abmeldung Wegziehender
§ 6 Benachrichtigung der Stimmberechtigten
§ 7 Auslegung des Wählerverzeichnisses
§ 8 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde
§ 9 Abschluß des Wählerverzeichnisses
§ 10 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
§ 11 Wahlscheine, zuständige Behörde
§ 12 Wahlscheinanträge
§ 13 Ausstellung von Wahlscheinen
§ 14 Wahlscheinverzeichnisse
§ 15 Vermerk im Wählerverzeichnis
§ 16 Beschwerde gegen die Versagung des Wahlscheins
§ 17 Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten
§ 18 Beschaffenheit der Stimmzettel
§ 19 Gestaltung der Stimmzettel
§ 20 Tätigkeit der Wahlausschüsse
§ 21 Abgrenzung der Stimmbezirke
§ 22 Anstaltsstimmbezirke
§ 23 Abstimmungsräume
§ 24 Wahlvorstand
§ 25 Beweglicher Wahlvorstand
§ 26 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern
§ 27 Bußgeldverfahren

II. **Wahlvorschläge (§§ 28 bis 33)**

§ 28 Aufforderung zur Einreichung der Wahlkreisvorschläge
§ 29 Inhalt der Wahlkreisvorschläge
§ 30 Vorprüfung der Wahlkreisvorschläge durch den Wahlkreisleiter
§ 31 Beschlußfassung über die Wahlkreisvorschläge
§ 32 Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlkreisausschusses
§ 33 Bekanntgabe der Wahlkreisvorschläge

III. **Durchführung der Abstimmung (§§ 34 bis 51)**

§ 34 Abstimmungsbekanntmachung der Gemeindebehörde
§ 35 Ausstattung des Wahlvorstandes
§ 36 Wahlurne
§ 37 Abstimmungsschutzvorrichtungen
§ 38 Wahltisch
§ 39 Eröffnung der Abstimmungshandlung
§ 40 Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung
§ 41 Stimmabgabe
§ 42 Vermerk über die Stimmabgabe
§ 43 Stimmabgabe behinderter Wähler
§ 44 Stimmabgabe mit Wahlschein
§ 45 Briefwahl
§ 46 Stimmabgabe in Anstaltsstimmbezirken
§ 47 Stimmabgabe in kleineren Kranken- oder Pflegeanstalten (§ 22 Abs. 2)
§ 48 Stimmabgabe in Klöstern
§ 49 Stimmabgabe der stimmberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten
§ 50 Stimmabgabe in Gefangenenanstalten
§ 51 Schluß der Abstimmung

IV. **Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse (§§ 52—70)**

§ 52 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses
§ 53 Zählung der Wähler
§ 54 Zählung der bei der Landtagswahl abgegebenen Stimmen
§ 55 Erste Durchsage
§ 56 Zählung der bei der Landtagswahl für die einzelnen Stimmkreisbewerber und Bewerber aus Wahlkreislisten abgegebenen Stimmen
§ 57 Zähllisten
§ 58 Zählung der Stimmen bei Volksentscheiden
§ 59 Beschlußfassung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit von Stimmzetteln
§ 60 Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk
§ 61 Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses
§ 62 Zweite Durchsage
§ 63 Wahlniederschrift
§ 64 Übergabe, Prüfung und Verwahrung der Wahlunterlagen
§ 65 Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
§ 66 Ermittlung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis durch den Landeswahlleiter bei der Landtagswahl
§ 67 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuß bei der Landtagswahl
§ 68 Verteilung der Sitze an die Bewerber; Ersatzmänner bei der Landtagswahl
§ 69 Verständigung und Bekanntgabe der Gewählten bei der Landtagswahl
§ 70 Feststellung des Abstimmungsergebnisses beim Volksentscheid

V. **Sonderbestimmungen für Volksbegehren (§§ 71—84)**

§ 71 Zulassungsantrag
§ 72 Unterzeichnung des Zulassungsantrages
§ 73 Bekanntmachung des Eintragungsverfahrens
§ 74 Beschaffung und Form der Eintragungslisten
§ 75 Auslegung der Eintragungslisten
§ 76 Zulassung zur Eintragung
§ 77 Eintragungsschein
§ 78 Rechtsbehelfe
§ 79 Vermerk der Eintragung im Wählerverzeichnis
§ 80 Abgabe der Unterschriften
§ 81 Abschluß der Eintragungslisten
§ 82 Ermittlung und Feststellung des Eintragungergebnisses
§ 83 Vorprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörden
§ 84 Verfahren beim Landeswahlleiter

VI. **Öffentliche Bekanntmachungen (§ 85)**
§ 85 Verkündungsblätter

VII. **Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Wiederholungsabstimmungen (§§ 86—88)**
§ 86 Nachwahlen
§ 87 Wiederholungswahlen
§ 88 Wiederholungsabstimmungen

VIII. **Schlußbestimmungen (§ 89)**
§ 89 Inkrafttreten

I. Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen (§§ 1 bis 27)

§ 1
Führung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Gemeindebehörde legt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten (Wählerverzeichnis) nach Familiennamen und Rufnamen, Geburtstag und Wohnung an.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Rufnamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert und nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

(3) Die für frühere Wahlen oder Abstimmungen aufgestellten Wählerverzeichnisse können fortgeschrieben und wieder verwendet werden, wenn dadurch ihre Übersichtlichkeit nicht leidet und die Durchführung der neuen Abstimmung nicht erschwert wird.

(4) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für das Wählerverzeichnis jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß dieses vor Wahlen und Volksentscheiden rechtzeitig berichtigt oder neu aufgestellt werden kann.

(5) Sind benachbarte Gemeinden oder Gemeindeteile verschiedener Gemeinden zu einem Stimmbezirk vereinigt, so legt jede Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis für ihren Teil des Stimmbezirks an.

§ 2
Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es darf mehrere Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe und muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(2) Die Wahlkartei muß in verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und daß nach Abschluß des Wählerverzeichnisses keine Karten mehr herausgenommen oder eingefügt werden können.

§ 3
Eintragung der Stimmberechtigten

(1) In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen alle stimmberechtigten Personen einzutragen, die am 34. Tag vor dem Abstimmungstag in dem Stimmbezirk ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Stimmberechtigte, die noch bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (§ 7) zuziehen, werden eingetragen, wenn sie das beantragen. Stimmberechtigte, die bis zum Ende der Auslegungsfrist aus der Gemeinde wegziehen, sind im Wählerverzeichnis von Amts wegen zu streichen (§ 10 Abs. 1); bei Wohnungswechsel innerhalb des Gemeindebezirks ist nach Art. 13 LWG zu verfahren.

(2) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Voraussetzungen des Stimmrechts gemäß Art. 1 LWG erfüllt, ob sie nach Art. 2 LWG vom Stimmrecht ausgeschlossen ist oder ob ihr Stimmrecht nach Art. 3 LWG ruht.

(3) Personen, die vom Stimmrecht ausgeschlossen sind (Art. 2 LWG), werden nicht im Wählerverzeichnis geführt.

(4) Personen, deren Stimmrecht ruht (Art. 3 LWG), sind in das Wählerverzeichnis einzutragen. In der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe ist einzutragen „r". Ruht das Stimmrecht am Abstimmungstag nicht mehr, so ist dieser Vermerk zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte „Bemerkungen" zu erläutern.

§ 4
Eintragung der im Ausland wohnenden Stimmberechtigten

Stimmberechtigte nach Art. 6 Abs. 2 LWG sind, wenn sie es bis zum Beginn der Auslegungsfrist beantragen, in das Wählerverzeichnis einer benachbarten bayerischen Gemeinde einzutragen. Der Antrag muß den Familiennamen, den Rufnamen, den Geburtstag, den Wohnort und Zeit, Dauer und Ort des Aufenthalts in Bayern enthalten. Er ist über die Dienstbehörde zu leiten; diese bestätigt, daß die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 2 LWG für den Antragsteller vorliegen. Der Bedienstete kann den Antrag zugleich für die Angehörigen seines Hausstandes stellen. Sammelanträge sind zulässig.

§ 5
Mitteilungspflicht der Gemeinde bei Abmeldung Wegziehender

Die Gemeindebehörde hat bei der Abmeldung Wegziehender die Gemeindebehörde des Zuzugsorts besonders zu verständigen, wenn diese Personen gemäß Art. 2 LWG vom Stimmrecht oder gemäß Art. 39 LWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

§ 6
Benachrichtigung der Stimmberechtigten

Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Stimmberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und dessen Stimmrecht nicht nach Art. 3 LWG ruht.

Die Mitteilung soll enthalten

1. den Familiennamen, den Rufnamen, den Geburtstag und die Wohnung des Stimmberechtigten,
2. den Abstimmungsort und den Abstimmungsraum,
3. die Abstimmungszeit,
4. die Nummer, unter der der Stimmberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zur Abstimmung mitzubringen und seinen Personalausweis bereitzuhalten,
6. den Hinweis, daß der Stimmberechtigte im Wählerverzeichnis ohne besondere Verständigung gestrichen wird, wenn er in der Zeit vom 34. bis 14. Tag vor dem Wahltag aus der Gemeinde wegzieht, und daß er sich in diesem Falle um die Aufnahme in das Wählerverzeichnis am Zuzugsort selbst zu bemühen hat; die Frist ist durch Datum zu bestimmen.

§ 7
Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde bestimmt, zu welchen Stunden das Wählerverzeichnis auszulegen ist. Hierfür sind zunächst die Sprechstunden zu wählen, zu denen die Gemeindeverwaltung an den Amtstagen für den Publikumsverkehr allgemein geöffnet ist. Darüber hinaus muß das Wählerverzeichnis innerhalb der Auslegungsfrist auch an den Tagen, die nicht als Amtstage vorgesehen sind — auch an den dienstfreien Samstagen und an Sonn- und Feiertagen — mindestens 2 Stunden eingesehen werden können.

(2) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 24. Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. daß bei der Gemeindebehörde innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 8),
3. daß den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 11 ff.),
5. wie die Briefwahl durchgeführt wird (§ 45).

In dieser Bekanntmachung ist außerdem darauf hinzuweisen, daß Stimmberechtigte, die vor Ablauf der Auslegungsfrist in eine andere Gemeinde ziehen, die Eintragung ihres Namens in das Wählerverzeichnis des neuen für sie zuständigen Stimmbezirks zu beantragen haben, weil sie in diesem Fall ohne weiteres im Wählerverzeichnis der bisherigen Gemeinde gestrichen werden. Ein Muster für die Bekanntmachung enthält Anlage 1.

(3) Die Gemeindebehörde beurkundet das Wählerverzeichnis am Tage vor der Auslegung nach dem Muster der Anlage 2 auf dem Titelblatt, bei Verwendung einer Kartei auf einer besonderen Karteikarte.

(4) Die Gemeindebehörde soll zulassen, daß während der Auslegungsfrist Abschriften des Wählerverzeichnisses gefertigt werden, soweit der Dienstbetrieb hierdurch nicht gestört wird. Sie kann gegen Erstattung der Auslagen Abschriften des Wählerverzeichnisses erteilen.

§ 8

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses (Art. 9 Abs. 1 LWG) können die Aufnahme eines neuen Eintrags oder die Streichung oder Berichtigung eines Eintrags zum Gegenstand haben.

(2) Der Einspruch wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Die Gemeindebehörde soll über die eingegangenen Einsprüche spätestens am 13. Tage vor der Abstimmung entscheiden. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeindebehörde in der Weise statt, daß sie dem Stimmberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt (§ 6). Wenn die Gemeindebehörde dem Einspruch nicht abhilft, ist der Einspruch umgehend der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Wird durch den Einspruch ein Dritter betroffen, so hat die Gemeindebehörde diesen zu hören und ihm die Verfügung zu eröffnen (Art. 9 Abs. 2 LWG). Die zu Ungunsten des Betroffenen ergangene Entscheidung der Gemeindebehörde, mit der dem Einspruch eines Dritten stattgegeben wurde, soll dem Antragsteller und dem Betroffenen spätestens am 12. Tage vor der Wahl eröffnet werden. Der Betroffene ist dabei über sein Beschwerderecht (Art. 9 Abs. 2 Satz 3 LWG) gegen Nachweis zu belehren. Die Beschwerde ist binnen 2 Tagen nach Eröffnung bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift anzubringen. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor.

(5) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde (Art. 9 Abs. 3 LWG) ist den Beteiligten unverzüglich bekanntzugeben. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die den allgemeinen für die Anfechtungsklage geltenden Vorschriften entsprechen muß. Die Aufsichtsbehörde sorgt dafür, daß die Gemeindebehörde spätestens am dritten Tage vor der Abstimmung im Besitz der Entscheidung ist.

§ 9

Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Bei Abschluß des Wählerverzeichnisses (Art. 10 LWG) ist die Zahl der Stimmberechtigten des Stimmbezirks festzustellen. Der Abschluß wird auf der Wählerliste, bei Verwendung einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte, nach dem Muster der Anlage 3 beurkundet.

(2) Finden mehrere Abstimmungen am gleichen Tage statt, so ist beim Abschluß des Wählerverzeichnisses festzustellen, wie viele Stimmberechtigte für jede dieser Abstimmungen in Betracht kommen.

(3) Wird das Wählerverzeichnis als Wahlkartei geführt, so wird beim Abschluß die Festhaltevorrichtung durch Schloß, Plombe oder Siegel so gesichert, daß Karten nicht mehr entnommen oder eingefügt werden können.

(4) Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Stimmbezirk vereinigt sind, werden von der Gemeindebehörde, die die Abstimmung im Stimmbezirk durchführt, zum Wählerverzeichnis des Stimmbezirks verbunden und abgeschlossen.

(5) Kurz vor der Abstimmung stellt die Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis dem Wahlvorsteher zu.

§ 10

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Ist eine Eintragung im Wählerverzeichnis durch Wegzug aus der Gemeinde, durch einen urkundlich nachgewiesenen Todesfall, durch Versagen technischer Übertragungsvorrichtungen oder aus ähnlichen Gründen offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so hat die Gemeindebehörde den Mangel innerhalb der Auslegungsfrist auch ohne Einspruch von Amts wegen zu beheben (Art. 11 Abs. 1 LWG).

(2) Im übrigen können vom Beginn der Auslegungsfrist ab Personen nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch und nur bis zum Abschluß des Wählerverzeichnisses (§ 9) darin aufgenommen oder gestrichen werden (Art. 11 Abs. 2 LWG). Dies gilt auch, wenn innerhalb der Auslegungsfrist eine Person in die Gemeinde zugezogen ist (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2).

(3) Wird auf Grund eines Einspruchs oder einer Beschwerde entschieden, daß ein Stimmberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so wird er nachgetragen. Wird entschieden, daß eine eingetragene Person nicht stimmberechtigt ist, so ist ihr Name zu streichen. Nachträge, Streichungen und alle sonstigen Entscheidungen im Einspruchsverfahren sind in der Spalte „Bemerkungen" zu erläutern und müssen mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Beamten versehen sein. Die Belege hiezu sind zu den gemeindlichen Akten zu nehmen.

§ 11

Wahlscheine, zuständige Behörde

(1) Der Wahlschein wird von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Stimmberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen. Stimmberechtigte Binnenschiffer und ihre Angehörigen, die für keinen festen Landwohnsitz gemeldet sind, können auf Antrag einen Wahlschein von der Gemeindebehörde ihres Aufenthaltsortes erhalten. Die Erteilung des Wahl-

scheins ist mit Dienstsiegel im Schifferpaß zu vermerken, zweckmäßig auf der letzten Seite oben rechts.

(2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt.

§ 12

Wahlscheinanträge

(1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden.

(2) Der Antragsteller muß den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

(3) Aus dem Antrag muß sich ergeben, ob der Stimmberechtigte durch Stimmabgabe in einem Stimmbezirk des Stimmkreises oder Stimmkreisverbandes oder durch Briefwahl wählen will.

(4) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(5) Wahlscheine können bis zum Tage vor der Abstimmung 12 Uhr beantragt werden. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern brauchen Anträge nur bis zum 2. Tage vor der Abstimmung 18 Uhr angenommen zu werden, wenn die Gemeindebehörde in der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 darauf hingewiesen hat. In den Fällen des Art. 12 Abs. 2 LWG können Wahlscheine noch am Abstimmungstag bis 12 Uhr beantragt werden.

(6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbeantwortet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

§ 13

Ausstellung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Ablauf der Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses erteilt werden.

(2) Die Wahlscheine dürfen auch mit Adressiermaschinen ausgestellt werden.

(3) Der Wahlschein muß von dem damit beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Bei größeren Auflagen darf das Dienstsiegel eingedruckt werden. Vordrucke mit eingedruckter Unterschrift dürfen nicht verwendet werden.

(4) Werden mehrere Abstimmungen gleichzeitig durchgeführt, so ist auf dem Wahlschein genau ersichtlich zu machen, für welche Abstimmungen er gilt.

(5) Ergibt sich aus dem Antrag, daß der Stimmberechtigte durch Briefwahl abstimmen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

1 amtlicher Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern,

1 amtlicher Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern,

1 amtlicher Wahlumschlag und 1 Siegelmarke zu dessen Verschluß und

1 Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 5, auf dem die genaue Anschrift der Kreisverwaltungsbehörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist (Art. 22 Abs. 2 und 3 LWG), die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Nummer des Wahlscheins angegeben ist. Finden mehrere Abstimmungen gleichzeitig statt, so sind dem Antragsteller auch die für die weiteren Abstimmungen erforderlichen Stimmzettel, Wahlumschläge und Siegelmarken auszuhändigen. Auch in diesen Fällen wird nur ein Wahlschein verwendet.

Der Stimmberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltage 12 Uhr, von der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, anfordern.

(6) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 14

Wahlscheinverzeichnisse

(1) Über die ausgestellten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Verzeichnis, in dem die Fälle des Art. 12 Abs. 1 und des Abs. 2 LWG getrennt aufgeführt werden. Auf dem Wahlschein wird die Nummer vermerkt, unter der er in das Verzeichnis eingetragen ist. Das Verzeichnis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden.

(2) Bei der Ausstellung von Wahlscheinen nach Art. 12 Abs. 2 LWG ist Vorsorge zu treffen, daß für niemand mehrere Wahlscheine ausgestellt werden. Hierzu ist erforderlich, daß die Wahlscheine an einer einzigen Stelle in jeder Gemeinde ausgestellt und die Wahlscheinempfänger alphabetisch vorgemerkt werden. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine an eingetragene Stimmberechtigte (Art. 12 Abs. 1 LWG) erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach Abs. 1 zu führen.

(3) Die Gemeindebehörde übersendet der für die Briefwahl zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Art. 22 Abs. 2 und 3 LWG)

das Verzeichnis über die ausgestellten Wahlscheine (Abs. 1) sofort nach Abschluß des Wählerverzeichnisses auf schnellstem Wege

und

1 Abschrift des Verzeichnisses über die nachträglich ausgestellten Wahlscheine (Abs. 2) durch Boten so rechtzeitig, daß sie spätestens am Wahltage vormittags bei der Kreisverwaltungsbehörde eingeht.

Hat die Gemeindebehörde in den Fällen des Art. 12 Abs. 2 LWG noch Wahlscheine gemäß § 12 Abs. 5 Satz 3 ausgestellt, so teilt sie die Namen der Stimmberechtigten der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 22 Abs. 2 und 3 LWG) am Abstimmungstag spätestens bis 15 Uhr fernmündlich mit. In den Fällen, in denen das Gebiet einer kreisfreien Gemeinde selbst einen Stimmkreis oder einen oder mehrere Stimmkreisverbände bildet, bestimmt die Gemeindebehörde, wohin die Meldung zu richten ist.

§ 15

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Stimmberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein" oder „W" eingetragen.

§ 16

Beschwerde gegen die Versagung des Wahlscheins

Wird der Wahlschein versagt (Art. 12 Abs. 3 LWG), so hat die Aufsichtsbehörde mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden. § 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 17

Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten

(1) Die Gemeindebehörde veranlaßt die Anstaltsleitungen, spätestens am 13. Tage vor der Wahl,

die stimmberechtigten Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Stimmkreises oder Stimmkreisverbandes geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Anstalt wählen können und sich, falls sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen, von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein (ohne Briefwahlunterlagen) zu beschaffen haben,

die stimmberechtigten Insassen und Bediensteten, die in den Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Stimmkreise oder Stimmkreisverbände geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Stimmrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatstimmkreis oder -stimmkreisverband ausüben können und sich dafür von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(2) Die Gemeindebehörde ersucht spätestens am 13. Tage vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindebezirk haben, die stimmberechtigten Soldaten entsprechend Abs. 1 zu verständigen.

(3) Die Gemeindebehörde fordert spätestens am 8. Tage vor der Wahl von den Leitungen

1. der Kranken- und Pflegeanstalten, für die ein Anstaltstimmbezirk gebildet worden ist (§§ 22, 46),
2. der kleineren Kranken- und Pflegeanstalten, Klöster und Gefangenenanstalten, für deren Stimmberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§§ 25, 47, 48, 50)

ein Verzeichnis der stimmberechtigten Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde, die am Wahltage in der Anstalt wählen. Sie stellt für diese Stimmberechtigten Wahlscheine (ohne Briefwahlunterlagen) aus und übersendet sie der Anstaltsleitung zur unverzüglichen Aushändigung.

§ 18

Beschaffenheit der Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel dürfen im einzelnen Stimmbezirk in ihrer äußeren Beschaffenheit nicht voneinander abweichen und keine Kennzeichen tragen.

(2) Finden mehrere Abstimmungen am gleichen Tage statt, so müssen sich die Stimmzettel für die verschiedenen Abstimmungen äußerlich deutlich unterscheiden. Das Staatsministerium des Innern bestimmt die äußeren Unterscheidungsmerkmale für die einzelnen Abstimmungen.

(3) Die Stimmzettel sind — vorbehaltlich der Briefwahl (§ 13 Abs. 5) — ohne Wahlumschläge abzugeben. Papierart, Form und Ausführung der Stimmzettel sind aber so zu wählen, daß die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist.

§ 19

Gestaltung der Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel für die Landtagswahlen läßt der Wahlkreisleiter in einheitlicher Ausführung nach den Anlagen 6 und 7 amtlich in weißer oder weißlicher Farbe herstellen. Ihr Inhalt wird für jeden einzelnen Stimmkreis oder Stimmkreisverband vom Wahlkreisleiter bestimmt.

(2) Die Stimmzettel nach Anlage 6 enthalten sämtliche im Stimmkreis oder Stimmkreisverband zugelassenen Stimmkreisbewerber mit Angabe des Kennworts und der Nummer ihrer politischen Partei oder Wählergruppe in der Reihenfolge nach Art. 47 Abs. 2 LWG.

(3) Die Stimmzettel nach Anlage 7 enthalten die Wahlkreislisten der zugelassenen Wahlkreisvorschläge (Art. 42 LWG) mit der Einschränkung, daß im eigenen Stimmkreis oder Stimmkreisverband der Stimmkreisbewerber auf dem Stimmzettel nach Anlage 7 nicht zur Wahl gestellt werden kann. Auf dem Stimmzettel sind ferner Kennwort und Nummer der Wahlvorschläge anzugeben sowie vor jedem Bewerbernamen eine Ordnungszahl, deren erste Ziffer mit der Nummer des Wahlvorschlages übereinstimmt. Die Reihenfolge der Wahlkreislisten auf dem Stimmzettel richtet sich nach Art. 47 Abs. 2 LWG.

(4) Der Wahlkreisleiter sorgt dafür, daß die Stimmzettel rechtzeitig an die Gemeinden gelangen. Einzelne Stücke der Stimmzettel können zwecks Unterrichtung der Wähler vor der Wahl an vertrauenswürdige Personen abgegeben werden, nachdem sie durch Aufdruck oder Stempel für die Stimmabgabe unbrauchbar gemacht wurden.

(5) Die Stimmzettel für einen Volksentscheid sind in einheitlicher Ausführung amtlich herzustellen. Ihr Inhalt wird vom Staatsministerium des Innern bestimmt.

§ 20

Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn wenigstens ein Beisitzer erschienen ist.

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß auch beschlußfähig ist, wenn nur ein Beisitzer erscheint.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen. Für die öffentliche Bekanntmachung genügt Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(4) Der Vorsitzende bestellt den Schriftführer. Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(5) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes.

(6) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(7) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 21

Abgrenzung der Stimmbezirke

Die Stimmbezirke (Art. 14 Abs. 4, Art. 18 LWG) sollen so abgegrenzt werden, daß allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, daß die Geheimhaltung der Abstimmung hierdurch ernstlich gefährdet wird.

§ 22

Anstaltsstimmbezirke

(1) Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche und private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenheime, Pfründneranstalten, Erholungsheime usw.) mit einer Anzahl von mindestens 40 Stimmberechtigten, die wegen ihres körperlichen Befindens nicht imstande sind, einen allgemeinen Abstimmungsraum persönlich aufzusuchen, hat die Kreisverwaltungsbehörde eigene Stimmbezirke zu bilden, und zwar entweder einen eigenen Stimmbezirk für jede Anstalt oder einen Stimmbezirk für mehrere Anstalten, doch darf bei solchen die Zahl der Stimmberechtigten nicht so gering sein, daß hierdurch das Wahlgeheimnis gefährdet wird (vgl. Art. 30 Nr. 1 LWG und § 46).

(2) Sind bei einer Anstalt im Sinne des Abs. 1 die Voraussetzungen für die Bildung eines besonderen Stimmbezirks nicht erfüllt, so hat die Gemeindebehörde die Stimmabgabe entsprechend § 25 zu regeln, soweit ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.

§ 23

Abstimmungsräume

Die Abstimmungsräume (Art. 19 LWG) sind nach Möglichkeit in Gebäuden oder Anstalten der Gemeinden einzurichten.

§ 24

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorsteher wird, wenn er nicht schon für sein Hauptamt verpflichtet ist, von der Gemeindebehörde vor Beginn der Abstimmung zur unparteiischen Wahrnehmung seines Amtes verpflichtet.

(2) Die Mitglieder des nach Art. 21 LWG berufenen Wahlvorstands haben bei der Führung der Geschäfte strengste Unparteilichkeit zu beachten.

(3) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Abstimmung und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses gesichert ist.

(4) Der Wahlvorsteher beruft die Mitglieder des Wahlvorstands kurz vor dem Abstimmungstag ein, und fordert sie auf, zur Abstimmungshandlung rechtzeitig zu erscheinen. Die Beiziehung von Hilfskräften ist zulässig. Sie sind im Bedarfsfalle von der Gemeindebehörde zur Verfügung zu stellen.

(5) Erscheinen bei Beginn der Abstimmung nicht mindestens sechs Mitglieder des Wahlvorstandes, so ergänzt ihn der Wahlvorsteher aus den anwesenden Stimmberechtigten auf diese Zahl.

(6) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Abstimmung und die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands.

(7) Während der ganzen Dauer der Abstimmung müssen stets mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter. Nötigenfalls ist der Wahlvorstand während der Abstimmung auf diese Zahl von Mitgliedern durch anwesende Wahlberechtigte zu ergänzen. Ist der Schriftführer vorübergehend abwesend, so ist ein anderes Mitglied des Wahlvorstands mit seiner Vertretung zu betrauen. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(8) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 25

Beweglicher Wahlvorstand

(1) Für die Stimmabgabe in kleinen Kranken- oder Pflegeanstalten (§ 22 Abs. 2) sind bewegliche Wahlvorstände zu bilden. Für die Stimmabgabe in Klöstern (§ 48), Gefangenenanstalten (§ 50) und gesperrten Wohnstätten (§ 49) kann die Gemeindebehörde bewegliche Wahlvorstände bilden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Stimmbezirks oder seinem Stellvertreter und 2 Beisitzern des Wahlvorstands.

(2) Die Gemeindebehörde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Stimmbezirks des gleichen Stimmkreises oder Stimmkreisverbandes mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

§ 26

Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stimmbezirks tätig werden, bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel Ersatz der Fahrkosten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Stufe II der Reisekostenvorschriften für bayerische Beamte.

(2) Die Wahlleiter erhalten, wenn sie Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sind, bei auswärtigen Dienstgeschäften Reisekosten nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften, sonst nach Stufe II der Reisekostenvorschriften für bayerische Beamte.

§ 27

Bußgeldverfahren

Das Bußgeld (Art. 23 Abs. 3 und 4 LWG) fließt in die Staatskasse (Art. 47 LStVG).

II. Wahlvorschläge (§§ 28 bis 33)

§ 28

Aufforderung zur Einreichung der Wahlkreisvorschläge

Die Wahlkreisleiter fordern rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen auf. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlkreisvorschläge eingereicht werden müssen und weisen auf die Bestimmungen über Form und Inhalt hin.

§ 29

Inhalt der Wahlkreisvorschläge

(1) Jeder Wahlkreisvorschlag (Art. 40 bis 42 LWG) muß enthalten:

1. das von der politischen Partei oder sonstigen Wählergruppe bestimmte Kennwort (Art. 40 Abs. 4 Nr. 1 LWG). Das Kennwort muß aus einem einzelnen Wort oder aus einer gebräuchlichen Wortzusammenfassung bestehen, bei gemeinsamen Wahlkreisvorschlägen kann es aus mehreren Wörtern bestehen;
2. die Angabe der sämtlichen Stimmkreisbewerber und der Bewerber auf der Wahlkreisliste (Art. 40 Abs. 4 Nr. 2, Art. 42 LWG) in der von der Delegiertenversammlung bestimmten Reihenfolge, nach Familienname und Rufname, Geburtstag, Geburtsort, Stand oder Beruf, Wohnort oder Wohnung; bei gemeinsamen Wahlvorschlägen ist es zulässig, die Parteizugehörigkeit des einzelnen Bewerbers beizufügen. Der Wahlkreisvorschlag darf insgesamt höchstens so viele Bewerber (Stimmkreisbewerber und Wahlkreisbewerber) enthalten, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind (Art. 42 Abs. 1 LWG);
3. bei jedem Stimmkreisbewerber die Angabe des Stimmkreises oder Stimmkreisverbandes, für den er aufgestellt ist; für jeden Stimmkreis darf in einem Wahlkreisvorschlag nur ein Stimmkreisbewerber benannt werden;
4. mindestens 500 Unterschriften von Personen, die im Wahlkreis stimmberechtigt sind und den Wahlkreisvorschlag einreichen mit Angabe von Familienname, Rufname, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung samt den gemeindlichen Bestätigungen über den Eintrag in das Wählerverzeichnis. An Stelle von 500 Unterschriften genügen 20, wenn glaubhaft gemacht wird, daß mindestens 500 Stimmberechtigte den Wahlkreisvorschlag unterstützen. Die Unterschriften müssen gut leserlich sein. Jeder Stimmberechtigte kann nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen. Die Bewerber selbst dürfen den Wahlkreisvorschlag nicht unterzeichnen.

(2) Mit dem Wahlkreisvorschlag sind einzureichen:

1. eine Abschrift des Wahlkreisvorschlags,
2. die Niederschrift über die Gründung der politischen Partei oder sonstigen Wählergruppe nebst Satzung und dem Nachweis, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen bestellten Vorstand haben; politische Parteien, die in der letzten Wahlperiode des Landtags ununterbrochen im Landtag

vertreten waren, brauchen diese Nachweise nicht vorzulegen;

3. die Niederschriften über die Versammlungen in den Stimmkreisen oder Stimmkreisverbänden (Art. 41 Abs. 6 LWG) und im Wahlkreis (Art. 42 Abs. 5 LWG);

4. die Bestätigung der Kreisverwaltungsbehörde über die Wählbarkeit der Bewerber (Art. 39 LWG);

5. die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlkreisvorschlag zustimmen und daß sie in keinem weiteren Wahlkreis als Bewerber aufgestellt worden sind oder sich aufstellen lassen.

(3) Jeder Wahlkreisvorschlag soll die Angaben nach Art. 40 Abs. 6 LWG enthalten.

(4) Die Bestätigungen der Kreisverwaltungsbehörden nach Abs. 2 Nr. 4 sind kostenfrei auszustellen.

§ 30

Vorprüfung der Wahlkreisvorschläge durch den Wahlkreisleiter

(1) Der Wahlkreisleiter vermerkt auf jedem Wahlkreisvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort die Abschrift. Anschließend prüft er unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlkreisvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung entsprechen. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensleute auf, sie zu beseitigen.

(2) Stellt der Landeswahlleiter fest, daß ein Bewerber in mehreren Wahlkreisvorschlägen benannt ist, so muß der Bewerber dem Wahlkreisleiter auf Aufforderung erklären, für welchen Wahlkreisvorschlag er sich entscheidet. Unterläßt er diese Erklärung, so wird sein Name in allen Wahlkreisvorschlägen gestrichen.

(3) Dasselbe gilt, wenn ein Stimmberechtigter mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet hat.

§ 31

Beschluß über die Wahlkreisvorschläge

(1) Der Wahlkreisleiter lädt die Mitglieder des Wahlkreisausschusses (Art. 16 Abs. 2 LWG) zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge entschieden wird (Art. 45 LWG).

(2) Der Wahlkreisleiter legt dem Wahlkreisausschuß alle eingegangenen Wahlkreisvorschläge vor und unterrichtet ihn über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Vertrauensmänner der Wahlkreisvorschläge, die dem Wahlkreisausschuß angehören, sind auch beim Beschluß über den eigenen Wahlkreisvorschlag stimmberechtigt.

(4) Die Entscheidung des Wahlkreisausschusses wird im Anschluß an die Beschlußfassung vom Wahlkreisleiter verkündet; die Gründe für die Entscheidung sind kurz anzugeben; auf den zulässigen Rechtsbehelf (Art. 45 Abs. 2 LWG) ist bei Ablehnung eines Wahlkreisvorschlages hinzuweisen.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Die Wahlkreisleiter übersenden eine Abschrift der Niederschrift auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter. Etwaige Änderungen der Wahlkreisvorschläge sind dem Landeswahlleiter gleichzeitig mitzuteilen. Die Wahlkreisvorschläge selbst mit der Niederschrift und den sonst angefallenen Verhandlungen werden bis zum Ablauf des Wahltags beim Wahlkreisleiter verwahrt. Nach diesem Zeitpunkt sind sie an den Landeswahlleiter abzugeben.

§ 32

Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlkreisausschusses

Wird gegen die Entscheidung des Wahlkreisausschusses nach Art. 45 Abs. 2 LWG Beschwerde eingelegt, so ist der angefochtene Wahlkreisvorschlag mit allen Verhandlungsunterlagen durch Boten dem Staatsministerium des Innern zu übermitteln.

§ 33

Bekanntgabe der Wahlkreisvorschläge

(1) Die Wahlkreisvorschläge werden in der vom Wahlkreisausschuß oder vom Beschwerdeausschuß beim Staatsministerium des Innern zugelassenen Form, in der Reihenfolge und mit den Nummern, wie sie vom Wahlkreisleiter oder vom Beschwerdeausschuß festgesetzt worden sind, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner, im Bayerischen Staatsanzeiger und durch ortsüblichen Anschlag an den Gemeindetafeln öffentlich bekanntgemacht (Art. 47 Abs. 1 LWG). Dabei sind die Wähler darauf hinzuweisen, wie das Stimmrecht ausgeübt wird. Der Wahlkreisleiter übersendet sofort einen Abdruck der Bekanntmachung dem Landeswahlleiter.

(2) Bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) ist die Bekanntmachung über die vom Wahlkreisausschuß als gültig anerkannten Wahlkreisvorschläge vom Wahlkreisleiter durch öffentliche Bekanntmachung in gleicher Weise zu berichtigen, wenn die Entscheidung des Wahlkreisausschusses durch den Beschwerdeausschuß beim Staatsministerium des Innern geändert worden ist.

III. Durchführung der Abstimmung (§§ 34 bis 51)

§ 34

Abstimmungsbekanntmachung der Gemeindebehörde

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 6. Tage vor der Abstimmung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt: Beginn und Ende der Abstimmungszeit; die Stimmbezirke und Abstimmungsräume; statt die Stimmbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Abstimmungsräumen aufzuzählen, kann sie auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verweisen. Dabei weist die Gemeindebehörde darauf hin,

a) daß der Stimmberechtigte eine Stimme für die Wahl eines Stimmkreisbewerbers und eine Stimme für die Wahl eines Wahlkreisbewerbers hat,

b) daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,

c) welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,

d) in welcher Weise mit Wahlschein und insbesondere durch Briefwahl gewählt werden kann.

(2) Für die Abstimmungsbekanntmachung dient die Anlage 8 als Muster.

(3) Sofern durch Beschluß des Wahlkreisausschusses die Abstimmungszeit gemäß Art. 24 Abs. 3 LWG aus besonderen Gründen ausgedehnt wird, muß die Gemeindebehörde das in Ergänzung der Abstimmungsbekanntmachung spätestens am 3. Tage vor der Abstimmung öffentlich bekanntmachen.

§ 35

Ausstattung des Wahlvorstandes

(1) Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Abstimmung

1. das Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Stimmberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind (§ 14 Abs. 2 Satz 3),
3. Stimmzettel in genügender Anzahl,
4. Vordrucke der Wahlniederschrift und der Zählisten,
5. einen Vordruck für die Erste Durchsage,
6. einen Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung,
7. einen Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung (§ 34),
8. einen Abdruck der Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die zugelassenen Wahlkreisvorschläge (§ 33),
9. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine

(2) Die amtlichen Stimmzettel sind während der Abstimmung in ausreichender Anzahl für die Stimmberechtigten bereitzuhalten. Die Stimmzettel dürfen nicht vorzeitig ausgegeben werden. Nicht amtlich hergestellte Stimmzettel dürfen im und vor dem Abstimmungsraum weder aufgelegt noch verteilt werden.

(3) In jedem Abstimmungsraum ist vor Beginn der Abstimmung ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung aufzulegen. Bei Landtagswahlen ist ferner je ein Abdruck der Bekanntmachungen nach § 33 und § 34, bei einem Volksentscheid sind die dem Volksentscheid unterstellten Fragen am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, gut leserlich anzubringen.

§ 36

Wahlurne

(1) Die von den Stimmberechtigten abgegebenen Stimmzettel werden in Wahlurnen gesammelt und während der Dauer der Stimmabgabe verwahrt.

(2) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf.

(3) Für die Stimmabgabe in Anstaltsstimmbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

(4) Finden mehrere Abstimmungen am gleichen Tage statt, so darf für jede Abstimmung eine eigene Wahlurne benützt werden.

§ 37

Abstimmungsschutzvorrichtungen

(1) In jedem Abstimmungsraum richtet die Gemeindebehörde eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen der Wähler seine Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Abstimmungsraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden kann.

(2) In der Wahlzelle sollen Bleistifte oder Farbstifte gleicher Farbe bereitliegen.

(3) In der Wahlzelle darf sich, von den Fällen des § 43 abgesehen, stets nur ein Stimmberechtigter aufhalten, und zwar nur so lange, als es notwendig ist.

§ 38

Wahltisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 39

Eröffnung der Abstimmungshandlung

(1) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 14 Abs. 2 Satz 3), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Stimmberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein" oder „W" einträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle.

(2) Der Wahlvorsteher eröffnet die Abstimmungshandlung damit, daß er seinen Stellvertreter und die Beisitzer durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet (§ 24).

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt oder versiegelt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Abstimmungshandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 40

Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung

(1) Während der Abstimmungsdauer und während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses hat jedermann zum Abstimmungsraum Zutritt, soweit das ohne Störung der Abstimmung möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum und in den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten (Art. 25 Abs. 2 LWG), er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Abstimmungsraum.

(2) Im Abstimmungsraum dürfen keine Ansprachen gehalten und — vom Wahlvorstand abgesehen — keine Beratungen gepflogen oder Beschlüsse gefaßt werden.

§ 41

Stimmabgabe

(1) Wenn der Stimmberechtigte den Abstimmungsraum betritt, erhält er den amtlichen Stimmzettel, bei einer Landtagswahl einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern und einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern.

(2) Er begibt sich damit in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Abstimmung auf den Stimmzetteln und faltet diese, jeden für sich, mehrmals so zusammen, daß der Inhalt verdeckt ist. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich, abgesehen vom Fall des § 43, immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält (§ 37 Abs. 3).

(3) Bei der Landtagswahl hat der Wähler zwei Stimmen, eine zur Wahl eines Stimmkreisbewerbers und eine zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers. Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welchem Wahlkreisbewerber er seine Stimme geben will.

(4) Bei Volksentscheiden gibt der Abstimmende durch ein Kreuz oder auf andere Weise (z. B. durch Ausstreichen des nicht Zutreffenden) zu erkennen, ob er die gestellte Frage mit „Ja" oder mit „Nein" beantworten will.

(5) Nachdem der Abstimmende die Wahlzelle verlassen hat, tritt er an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt seinen Namen und auf Aufforderung seine Wohnung. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen und die Wahlbenachrichtigung vorzulegen. Der Schriftführer hat

den Namen im Wählerverzeichnis aufzusuchen. Ist das Stimmrecht des Abstimmenden auf Grund des Eintrags im Wählerverzeichnis festgestellt, übergibt er seine Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Dieser prüft die äußere Vorschriftsmäßigkeit der Stimmzettel gemäß Abs. 6 Buchst. b) und legt sie ungeöffnet in die Wahlurne, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt hat. Finden mehrere Abstimmungen am gleichen Tage statt, so ist vor Entgegennahme der Stimmzettel auch festzustellen, ob der Abstimmende für alle oder nur für einzelne Abstimmungen stimmberechtigt ist.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder zusammengefaltet hat oder
b) einen Stimmzettel abgeben will, der als nicht amtlich erkennbar oder mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen ist oder dem ein von außen fühlbarer Gegenstand beigefügt ist.

(7) Hat der Wähler einen Stimmzettel verschrieben, diesen versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Abs. 6 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Den zunächst benützten Stimmzettel behält der Wähler.

(8) Glaubt der Wahlvorsteher das Stimmrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Stimmberechtigten zur Stimmabgabe erhoben, so hat der Wahlvorstand hierüber Beschluß zu fassen. Der Beschluß ist in der Niederschrift vorzumerken.

(9) Wähler, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und auch keinen Wahlschein vorlegen können, dürfen nicht, auch nicht auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes, zur Stimmabgabe zugelassen werden.

§ 42

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Für dieselbe Wahl muß stets dieselbe Spalte benutzt werden. Bei Landtagswahlen sind zwei Spalten vorzusehen, und zwar eine Spalte für die Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern und eine Spalte für die Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern. Finden mehrere Abstimmungen am gleichen Tage statt, so ist die Stimmabgabe für jede Abstimmung besonders vorzumerken.

§ 43

Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Vertrauensperson muß geheimhalten, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erfahren hat.

§ 44

Stimmabgabe mit Wahlschein

(1) Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung an den Schriftführer zur Aufbewahrung weiterreicht. Die Wahlscheininhaber haben sich über ihre Person auszuweisen. Entstehen Zweifel, ob ein Wahlschein echt ist, ferner, ob sein Inhaber ihn zu Recht besitzt oder ob dieser überhaupt stimmberechtigt ist, so hat der Wahlvorstand diese Zweifel nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Zurückweisung des Wahlscheininhabers zu beschließen. Bei Zurückweisung behält er den Wahlschein ein. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken, der Wahlschein ist beizufügen.

(2) Sind mehrere Wahlen oder Abstimmungen verbunden, ist der Wahlschein besonders daraufhin zu prüfen, auf welche Abstimmung er sich erstreckt. Wenn der Wähler nicht für sämtliche Abstimmungen, für die der Wahlschein ausgestellt ist, Stimmzettel abgibt oder wenn er bei einer Landtagswahl nicht einen Stimmzettel für die Stimmkreisbewerber und einen Stimmzettel für die Wahlkreisbewerber abgibt, so muß das der Schriftführer auf dem Wahlschein vermerken (§ 42). Bei der Feststellung nach § 53 Abs. 2 sind solche Wahlschein besonders zu berücksichtigen.

§ 45

Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl abstimmt,

kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der beigefügten Siegelmarke,

unterschreibt sodann die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und Tages,

steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den vollzogenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an die in der Anschrift angegebene Dienststelle. Der Wahlbrief kann bei dieser Dienststelle auch abgegeben werden.

(2) Finden gleichzeitig mehrere Abstimmungen statt, so sind die Stimmzettel in gesonderte amtliche Wahlumschläge zu geben, mit Siegelmarken zu verschließen und zusammen mit dem vollzogenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag einzulegen. Im übrigen ist Abs. 1 anzuwenden.

§ 46

Stimmabgabe in Anstaltsstimmbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Anstaltsstimmbezirken (§ 22 Abs. 1) wird jeder in der Anstalt anwesende Stimmberechtigte zugelassen, der einen für den Stimmkreis oder Stimmkreisverband gültigen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Anstaltsstimmbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen. Sie brauchen in dem Stimmbezirk nicht stimmberechtigt zu sein.

(3) Die Anstaltsleitung bestimmt im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde einen geeigneten Abstimmungsraum. Für die verschiedenen Teile eines Anstaltsstimmbezirks können verschiedene Abstimmungsräume bestimmt werden. Die Gemeindebehörde richtet den Abstimmungsraum her und sorgt für Wahlurnen und Abstimmungsschutzvorrichtungen.

(4) Die Gemeindebehörde bestimmt die Abstimmungszeit für den Anstaltsstimmbezirk im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung im Rahmen der allgemeinen Abstimmungszeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Anstaltsleitung gibt den Stimmberechtigten den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit am Tage vor der Abstimmung bekannt und

weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Abs. 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich — wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen — unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben, um dort von den Stimmberechtigten die vorher auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfenden Wahlscheine und die mehrfach gefalteten Stimmzettel entgegenzunehmen und diese in die Wahlurne zu legen. Auch bettlägerige Stimmberechtigte müssen Gelegenheit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

(7) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer Stimmberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Anstaltsleitung ist dafür verantwortlich, daß Kranke, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, abgesondert werden.

(9) Im übrigen sind die allgemeinen Vorschriften anzuwenden. Insbesondere darf auch in diesen Fällen mit der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erst nach Ende der allgemeinen Abstimmungszeit begonnen werden.

§ 47

Stimmabgabe in kleineren Kranken- oder Pflegeanstalten (§ 22 Abs. 2)

(1) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Abstimmungszeit. Die Anstaltsleitung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Abstimmungsraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her und sorgt dafür, daß eine Abstimmungsschutzvorrichtung vorhanden ist. Die Anstaltsleitung gibt den Stimmberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(2) Der Wahlvorstand (§ 25) begibt sich mit einer verschlossenen Wahlurne (§ 36 Abs. 3) und mit Stimmzetteln in die Anstalt, nimmt die Wahlscheine entgegen und legt die ausgefüllten Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne. Nach Schluß der Stimmabgabe bringt er die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Abstimmungsraum seines Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabagabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(3) § 46 Abs. 6 bis 9 ist entsprechend anzuwenden.

§ 48

Stimmabgabe in Klöstern

Die Gemeindebehörde kann auf rechtzeitigen Antrag der Klosterleitung die Stimmabgabe in Klöstern entsprechend § 47 regeln.

§ 49

Stimmabgabe der stimmberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten

(1) Sollen oder dürfen stimmberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten aus Gründen der Gesundheits- oder Viehseuchenaufsicht den allgemeinen Abstimmungsraum nicht aufsuchen, so ordnet die Gemeindebehörde an, daß der Wahlvorstand (§ 25) die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. Sie bestimmt innerhalb der allgemeinen Abstimmungszeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und gibt an deren stimmberechtigte Bewohner unter Mitteilung der Zeit der Stimmabgabe Wahlscheine aus.

(2) § 47 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 50

Stimmabgabe in Gefangenenanstalten

(1) In Gefangenenanstalten soll die Gemeindebehörde bei Bedürfnis Gelegenheit geben, daß die in der Anstalt anwesenden Stimmberechtigten, die einen für den Stimmkreis oder Stimmkreisverband gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem Wahlvorstand (§ 25) wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Abstimmungszeit. Die Anstaltsleitung stellt einen Abstimmungsraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her und sorgt dafür, daß Abstimmungsschutzvorrichtungen vorhanden sind. Die Anstaltsleitung gibt den Gefangenen Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Abstimmungsraum aufsuchen können.

(3) § 47 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 51

Schluß der Abstimmung

Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, wird das vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Abstimmungsraum befinden. Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmungshandlung für geschlossen.

IV. Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse (§§ 52 bis 70)

§ 52

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Das Abstimmungsergebnis ist im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung festzustellen. Ist eine Unterbrechung unvermeidlich, so sind die Wahlverhandlungen samt den Stimmzetteln in Gegenwart des Wahlvorstandes zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschluß zu verwahren. Die Zeit der Fortsetzung ist bekanntzugeben.

(2) Finden mehrere Abstimmungen am gleichen Tage statt, so sind die Ergebnisse für die einzelnen Abstimmungen nacheinander festzustellen, und zwar zuerst das Ergebnis der Landtagswahl.

§ 53

Zählung der Wähler

(1) Nach Schluß der Abstimmung sind alle nicht benützten Stimmzettel von den Tischen, an denen das Ergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen. Hierauf werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und im ganzen ungeöffnet gezählt. Finden mehrere Abstimmungen am gleichen Tage statt, so sind die für die verschiedenen Abstimmungen geltenden Stimmzettel dabei nach ihren äußeren Merkmalen zu trennen. Die Zahlen sind für die verschiedenen Abstimmungen gesondert festzustellen.

(2) Sodann wird die Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis und auf den eingenommenen Wahlscheinen für jede einzelne Abstimmung ermittelt, ebenso auf Grund der abgegebenen Wahlscheine die Zahl der Personen, die auf Wahlschein abgestimmt haben. Die Zahlen der Stimmzettel einerseits und die der Abstimmungsvermerke und der Wahlscheine andererseits werden, für jede Wahl gesondert, miteinander verglichen. Eine auch bei wiederholter Zählung sich

ergebende Abweichung der beiden Zahlen ist in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären. Bei Landtagswahlen ist zu beachten, daß die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel mit der Gesamtzahl der Vermerke in den einzelnen Spalten des Wählerverzeichnisses (§ 42) und auf den eingenommenen Wahlscheinen (§ 44 Abs. 2) übereinstimmen muß.

§ 54

Zählung der bei der Landtagswahl abgegebenen Stimmen

(1) Nachdem die abgegebenen Stimmzettel, die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel für die Bewerber aus den Wahlkreislisten und legen sie getrennt nach Wahlkreisvorschlägen. Zwei Beisitzer öffnen unter Aufsicht des Stellvertreters des Wahlvorstehers die Stimmzettel für die Stimmkreisbewerber und legen sie — gesondert von den Stimmzetteln für die Bewerber aus den Wahlkreislisten — ebenfalls getrennt nach Wahlkreisvorschlägen. Die so sortierten Stimmzettel nimmt je ein Beisitzer, der hierbei mitgewirkt hat, getrennt nach Wahlkreisvorschlägen oder Stimmkreisbewerbern, in Verwahrung. Ungültige Stimmzettel für die Bewerber aus den Wahlkreislisten und Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, gibt der Wahlvorsteher einem anderen Beisitzer, der sie gesondert legt. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers verfährt in gleicher Weise mit den ungültigen Stimmzetteln für die Stimmkreisbewerber und mit Stimmzetteln, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen.

(2) Der Wahlvorsteher ermittelt sodann die Zahl der für die einzelnen Wahlkreisvorschläge, der Stellvertreter die Zahl der für die einzelnen Stimmkreisbewerber abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Kontrolle ist die Gesamtsumme aller auf Wahlkreisvorschläge abgegebenen Stimmen und aller für Stimmkreisbewerber abgegebenen Stimmen vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter zu bilden und mit den nach § 53 festgestellten Zahlen zu vergleichen. Abweichungen sind sofort aufzuklären. Die Zahl der für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen wird dadurch errechnet, daß man zusammenzählt die vom Wahlvorsteher aus den Stimmzetteln für die Bewerber aus Wahlkreislisten für die einzelnen Wahlkreisvorschläge ermittelte Zahl und die vom Stellvertreter aus den Stimmzetteln für die Stimmkreisbewerber für den gleichen Wahlkreisvorschlag ermittelte Zahl. Dieses Ergebnis ist als „Erste Durchsage" (§ 55) weiterzugeben.

§ 55

Erste Durchsage

(1) Die nach § 54 ermittelten Zahlen dienen der Unterrichtung des Landeswahlleiters (Erste Durchsage). Der Wahlvorsteher teilt sie nach dem ihm zur Verfügung gestellten Vordruck der Gemeindebehörde mit. Die Gemeinden fassen die Meldungen ihrer Stimmbezirke zusammen. Kreisangehörige Gemeinden melden die so ermittelten Gesamtzahlen dem Landratsamt, das in gleicher Weise die Meldungen der Gemeinden nach dem erwähnten Vordruck zusammengefaßt an den Landeswahlleiter weitergibt. In Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk meldet der Wahlvorsteher unmittelbar dem Landratsamt. Kreisfreie Gemeinden melden unmittelbar an den Landeswahlleiter. In den Meldungen an den Landeswahlleiter muß das Ergebnis der Briefwahl enthalten sein.

(2) Die Meldungen sind jeweils auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Telegramm, Bote) zu erstatten. Soweit Eilboten erforderlich sind, sind sie dem Wahlvorsteher von der Gemeindebehörde zur Verfügung zu stellen.

§ 56

Zählung der bei der Landtagswahl für die einzelnen Stimmkreisbewerber und Bewerber aus Wahlkreislisten abgegebenen Stimmen

(1) Abgesehen von den Zählgeschäften nach § 53 und § 54 darf der Wahlvorstand die Arbeiten zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht auf verschiedene Arbeitsgruppen verteilen. Insbesondere muß auch bei der Zählung der für die einzelnen Stimmkreisbewerber und Bewerber aus Wahlkreislisten abgegebenen Stimmen der Wahlvorstand geschlossen mitwirken.

(2) In der Reihenfolge, in der die Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel numeriert sind, ermittelt der Wahlvorstand zunächst die endgültige Zahl der für die einzelnen Stimmkreisbewerber und anschließend die Zahl der für die einzelnen Bewerber aus den Wahlkreislisten abgegebenen Stimmen. Zu diesem Zweck übergeben die Beisitzer, die die sortierten Stimmzettel in Verwahrung haben, diese einzeln dem Wahlvorsteher. Dieser verliest hierauf, wenn der Stimmzettel nicht zu Bedenken Anlaß gibt (Art. 50 LWG), welchem Stimmkreisbewerber oder welchem Bewerber aus den Wahlkreislisten der Wähler seine Stimme gegeben hat. Nachdem die Stimme in der Zählliste abgestrichen ist (§ 57), übergibt der Wahlvorsteher den Stimmzettel einem anderen Beisitzer zur Verwahrung. Dieser Beisitzer sammelt die ihm übergebenen Stimmzettel wiederum getrennt nach Wahlkreisvorschlägen oder Stimmkreisbewerbern.

(3) Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben oder die ungültig sind, übergibt der Wahlvorsteher einem Beisitzer, der sie — die leer abgegebenen Stimmzettel gesondert — sammelt und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen unter seiner Aufsicht behält (§ 59 Abs. 1).

(4) Auf den Stimmzetteln dürfen weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden. § 59 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 57

Zähllisten

(1) Ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine Hilfskraft streicht jede aufgerufene gültige Stimme sofort bei der Verlesung in einer Zählliste ab und wiederholt laut den Aufruf. Bei Volksentscheiden ist entsprechend zu verfahren. Die Zähllisten werden vom Wahlvorsteher und Listenführer unterzeichnet.

(2) Gegenlisten werden nicht geführt. Ein Beisitzer überwacht jedoch, daß die Zählliste ordnungsgemäß geführt wird.

§ 58

Zählung der Stimmen bei Volksentscheiden

Ein Beisitzer öffnet einzeln die Stimmzettel und übergibt sie dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter. Dieser verliest hierauf die Stimmzettel indem er bekanntgibt, ob die Stimme auf „Ja" oder „Nein" lautet. Sodann übergibt der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Stimmzettel einem anderen Beisitzer zur Verwahrung. § 56 Abs. 3 und § 57 sind entsprechend anzuwenden.

§ 59

Beschlußfassung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit von Stimmzetteln

(1) Sind alle nicht beanstandeten Stimmzettel gezählt, so beschließt der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gegeben haben (Art. 50 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 LWG), und stellt gleichzeitig fest, welche Stimmzettel gemäß Art. 50 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 6 LWG ungültig

sind oder leer abgegeben wurden. Der Wahlvorsteher numeriert hierauf fortlaufend, nach folgenden Merkmalen getrennt, alle Stimmzettel:

1. über deren Gültigkeit der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat,
2. die nach Art. 50 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 6 LWG ungültig sind,
3. die leer abgegeben worden sind,

um sie in der Niederschrift entsprechend bezeichnen zu können.

(2) Die durch Beschluß für gültig erklärten Stimmen sind in den Zähllisten unter besonderer Kennzeichnung (z. B. farbig) nachzutragen.

§ 60

Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

(1) Das Ergebnis der Landtagswahl ermittelt der Wahlvorstand, indem er feststellt:

1. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten ohne den Vermerk „Wahlschein" oder „W", und ohne den Vermerk „r",
2. die Zahl der ausgestellten Wahlscheine,
3. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten mit dem Vermerk „r",
4. die Zahl der eingenommenen Wahlscheine,
5. die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen, einschließlich der Zahl der leer abgegebenen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Zahl der für jeden Stimmkreisbewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
8. die Zahl der für jeden Bewerber aus den Wahlkreislisten abgegebenen gültigen Stimmen,
9. die Zahl der für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen durch Zusammenzählen der Stimmen sämtlicher Bewerber eines Wahlkreisvorschlags (Stimmkreisbewerber und Bewerber aus der Wahlkreisliste).

(2) Das Ergebnis der Abstimmung bei einem Volksentscheid ermittelt der Wahlvorstand, indem er feststellt:

1. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten ohne den Vermerk „Wahlschein" oder „W", und ohne den Vermerk „r",
2. die Zahl der ausgestellten Wahlscheine,
3. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten mit dem Vermerk „r",
4. die Zahl der eingenommenen Wahlscheine,
5. die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen einschließlich der Zahl der leer abgegebenen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Zahl der abgegebenen gültigen „Ja"-Stimmen,
8. die Zahl der abgegebenen gültigen „Nein"-Stimmen.

§ 61

Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Der Wahlvorsteher gibt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk mit den in § 60 bezeichneten Angaben im Anschluß an die Feststellungen mündlich bekannt.

§ 62

Zweite Durchsage

(1) Das endgültige Abstimmungsergebnis ist nach Vordruck in gleicher Weise wie die Erste Durchsage (§ 55) vom Wahlvorsteher der Gemeindebehörde mitzuteilen.

(2) Die Gemeindebehörde sammelt die Abstimmungsergebnisse ihrer Stimmbezirke, ermittelt das Ergebnis für den Gemeindebezirk und teilt es unmittelbar nach Abschluß dieser Feststellung, wenn sie einem Landratsamt untersteht, diesem fernmündlich mit.

(3) Die Landratsämter haben die Abstimmungsergebnisse der Gemeinden ihres Landkreises zu sammeln, mit dem Briefwahlergebnis zum Landkreisergebnis zusammenzustellen und dieses dem Landeswahlleiter sofort fernmündlich mitzuteilen.

(4) Die kreisfreien Gemeinden teilen die Abstimmungsergebnisse einschließlich des Briefwahlergebnisses für ihren Gemeindebezirk fernmündlich unmittelbar dem Landeswahlleiter mit.

(5) Für die Weitergabe der Meldungen gilt im übrigen § 55 Abs. 2.

(6) Der Landeswahlleiter stellt alsbald nach Eingang der Mitteilungen über die Abstimmungsergebnisse das Gesamtabstimmungsergebnis vorläufig fest.

§ 63

Wahlniederschrift

(1) Über die Abstimmungshandlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses wird vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9 aufgenommen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen und über Anstände bei der Abstimmungshandlung oder bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken, soweit sie nicht einstimmig gefaßt werden, unter Angabe des Stimmenverhältnisses. Die Gründe, aus denen ein Stimmzettel für ungültig oder in zweifelhaften Fällen für gültig erklärt wurde, sind in der Niederschrift kurz anzugeben. Dieser werden beigefügt

die Zähllisten,

die Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,

die ungültigen und die leer abgegebenen Stimmzettel,

die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 44 Abs. 1 besonders beschlossen hat.

(2) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde.

§ 64

Übergabe, Prüfung und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgabe erledigt, so schlägt der Wahlvorsteher

die gültigen Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisvorschlägen und Stimmkreisbewerbern,

die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Niederschrift beigefügt sind,

je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie zusammen mit dem Wählerverzeichnis und den zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenständen der Gemeindebehörde.

(2) Die Gemeindebehörde hat die Verhandlungen zu prüfen, erforderlichenfalls vervollständigen zu lassen und sodann, wenn sie einem Landratsamt untersteht, umgehend dem Landratsamt durch besondere zuverlässige Boten zu übersenden. Das Wählerverzeichnis, die Wahlscheine und die nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel sind in der Gemeinderegistratur unter Verschluß zu verwahren, bis die Gültigkeit der Landtagswahl oder die Rechtswirksamkeit des Volksentscheids festgestellt ist. An dem benützten Wählerverzeich-

nis darf bis dahin keine Änderung vorgenommen werden. Anschließend ist bei den Nichtwählern der gleiche Vermerk anzubringen, der bei den Wählern als Stimmabgabevermerk angebracht worden ist.

(3) Die Landratsämter haben die ihnen zugegangenen Abstimmungsverhandlungen umgehend zu prüfen, etwaige Unstimmigkeiten und Unvollständigkeiten schleunigst aufzuklären und zu beseitigen. Rechenfehler sind unter Beachtung des Art. 29 LWG richtigzustellen. Sodann sind sämtliche Verhandlungen, nach Stimmbezirken geordnet, mit einer Zusammenstellung des Ergebnisses für ihren Amtsbezirk und unter Mitteilung etwaiger Bedenken, die sich bei Prüfung der Abstimmungsverhandlungen ergeben haben und die nicht behoben werden konnten, dem Landeswahlleiter zu übersenden. Für möglichste Beschleunigung ist zu sorgen.

(4) Für die kreisfreien Gemeinden gelten Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

§ 65

Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

(1) Die Behörde, bei der der Briefwahlvorstand gebildet wird (Art. 22 Abs. 2 und 3 LWG), vermerkt auf jedem eingehenden Wahlbrief den Tag des Eingangs, bei den am Wahltag eingegangenen Wahlbriefen auch die Stunde. Sie sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluß.

(2) Sie trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen dafür, daß alle am Abstimmungstag bei dem Zustellpostamt seines Sitzes noch vor Schluß der Abstimmungszeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereit gehalten und von einem Beauftragten der Behörde gegen Vorlage eines von dieser erteilten Ausweises am Abstimmungstag spätesten um 18 Uhr in Empfang genommen werden.

(3) Für die Bildung und die Tätigkeit der Wahlvorstände gelten sinngemäß die allgemeinen Vorschriften, jedoch sollen

die Mitglieder nach Möglichkeit am Sitze der Behörde wohnen, die den Briefwahlvorstand bildet;

diese Behörde hat Ort und Zeit des Zusammentritts des Wahlvorstandes bekanntzumachen, für die Bereitstellung und Ausstattung des Auszählungsraums zu sorgen, die Wahlvorsteher zu verpflichten, die Wahlvorstände über ihre Aufgaben zu unterrichten, sie einzuberufen und ihnen etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

(4) Die in Abs. 1 genannte Behörde ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Gemeinden (Ausgabestellen) und verteilt sie auf die einzelnen Wahlvorstände. Sie übergibt jedem Wahlvorstand die Wahlscheinverzeichnisse (§ 14) der ihm zugeteilten Gemeinden.

(5) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Abstimmenden im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß gibt, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Abstimmenden vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt. Ist der Abstimmende im Wahlscheinverzeichnis nicht aufzufinden, liegt auch keine Nachricht nach § 14 Abs. 3 Satz 2 vor, oder enthält der Wahlbrief keinen gültigen und mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehenen Wahlschein, so wird der Wahlbrief zurückgewiesen und samt seinem Inhalt ausgesondert. Im übrigen ist § 41 Abs. 6 Buchst. b auf den Wahlumschlag entsprechend anzuwenden.

(6) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, stellt der Wahlvorstand (jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit), das Abstimmungsergebnis mit den in § 60 Abs. 1 unter Nr. 4 bis 9 bezeichneten Angaben nach den allgemeinen Vorschriften fest. Der Wahlvorstand nimmt eine Niederschrift nach Anlage 10 auf und fügt ihr auch die ausgesonderten Wahlbriefe und die beanstandeten oder leer abgegebenen Wahlumschläge bei. Der Wahlvorsteher verpackt die Unterlagen gemäß § 64 Abs. 1 und übergibt sie der Behörde, bei der der Briefwahlvorstand gebildet ist, zur weiteren Verwahrung (§ 64).

(7) Das Abstimmungsergebnis der Briefwahl wird von der in Abs. 1 genannten Behörde in die Meldung für den Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde (§ 55) und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 62 Abs. 3 und 4, § 64 Abs. 3 Satz 3) übernommen.

(8) Die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe nimmt die in Abs. 1 genannte Behörde an und verpackt sie ungeöffnet. Sie versiegelt das Paket, versieht es mit einer Inhaltsangabe und verwahrt es (§ 64 Abs. 2).

(9) Wenn der Landeswahlleiter feststellt, daß durch Naturkatastrophen oder sonst durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Abstimmung zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 14. Tag nach der Abstimmung, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses nach Abs. 5 und 6 überwiesen.

§ 66

Ermittlung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis durch den Landeswahlleiter bei der Landtagswahl

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Verhandlungen und stellt das Ergebnis nach Wahlkreisen zusammen. Bei der Prüfung sind Rechenfehler richtigzustellen.

(2) Der Landeswahlleiter hat den Landeswahlausschuß möglichst bald zur endgültigen Feststellung des gesamten Wahlergebnisses in öffentlicher Sitzung einzuberufen und hierzu die Vertrauensmänner, die von den politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen als Beisitzer benannt worden sind, zu laden.

(3) Das Stimmrecht des Vertrauensmannes einer politischen Partei oder sonstigen Wählergruppe im Landeswahlausschuß erlischt, sobald feststeht, daß auf die Wahlkreisvorschläge seiner Partei nicht mindestens in einem Wahlkreis 10 vom Hundert der abgegebenen Stimmen entfallen sind.

§ 67

Feststellung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuß bei der Landtagswahl

(1) Der Landeswahlausschuß stellt in öffentlicher Sitzung zunächst auf Grund der Prüfung der Wahlverhandlungen durch den Landeswahlleiter (§ 66 Abs. 1) das Wahlergebnis für jeden Wahlkreis und für das gesamte Staatsgebiet fest. Er ist dabei an die Beschlüsse der Wahlvorstände über die Gültigkeit der Stimmen (§ 59) gebunden.

(2) Ergibt sich bei der Feststellung dieses Ergebnisses gegenüber der vorläufigen Feststellung des Landeswahlleiters nach § 62 Abs. 6 über die Anwendung des Art. 51 Abs. 4 LWG (10-Prozent-Klausel) eine Änderung, so ist das Wahlergebnis hiernach gegebenenfalls neu festzustellen.

(3) Ergibt sich bei der Feststellung des Ergebnisses, daß ein Bewerber in mehreren Wahlkreisvorschlägen aufgestellt worden ist, so hat der Landeswahlausschuß die sämtlichen für diesen Bewerber abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. Das Wahlergebnis ist hiernach neu festzustellen.

§ 68

Verteilung der Sitze an die Bewerber; Ersatzmänner bei der Landtagswahl

(1) Der Landeswahlausschuß stellt sodann in öffentlicher Sitzung für jeden Wahlkreis im einzelnen fest:

1. wie viele gültige Stimmen auf jeden einzelnen Wahlkreisvorschlag entfallen sind;
2. wie viele gültige Stimmen jeder einzelne Stimmkreisbewerber im Stimmkreis oder Stimmkreisverband erhalten hat;
3. wie viele gültige Stimmen jeder einzelne Bewerber auf der Wahlkreisliste erhalten hat; hierbei werden die Stimmen, die ein Stimmkreisbewerber in seinem Stimmkreis oder Stimmkreisverband und jene, die er auf der Wahlkreisliste erhalten hat, zusammengezählt (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 LWG);
4. wie viele Sitze gemäß Art. 51 Abs. 2 und 3 und Art. 53 LWG jeder beteiligte Wahlkreisvorschlag erhält; bei der Ermittlung der Höchstzahlen nach Art. 51 Abs. 2 LWG muß die Teilung so lange fortgesetzt werden, daß nach der Verteilung aller Sitze bei jedem Wahlkreisvorschlag noch eine nicht berücksichtigte Teilungszahl übrigbleibt, damit feststeht, daß kein Wahlkreisvorschlag eine höhere Teilungszahl aufzuweisen hat, als bei der Vergebung des letzten Sitzes berücksichtigt worden ist;
5. welche Stimmkreisbewerber in ihrem Stimmkreis oder Stimmkreisverband die meisten Stimmen erhalten haben und gemäß Art. 52 LWG gewählt sind;
6. welche Bewerber auf den einzelnen Wahlkreislisten gemäß Art. 53 und 54 LWG Sitze zu erhalten haben; im Falle des Art. 53 Abs. 2 LWG sind zur Feststellung, welche Stimmkreisbewerber bei der Sitzzuteilung auszuscheiden haben, für jeden Stimmkreisbewerber des in Betracht kommenden Wahlkreisvorschlags, auf den im Stimmkreis oder Stimmkreisverband die meisten Stimmen entfallen sind, die Stimmen zusammenzuzählen, die er als Stimmkreisbewerber und als Bewerber aus der Wahlkreisliste erhalten hat (Gesamtstimmenzahl); für das Ausscheiden bei der Sitzzuteilung sind dann die niedrigsten Gesamtstimmenzahlen maßgeblich;
7. in welcher Reihenfolge die nichtgewählten Bewerber als Ersatzmänner für die Gewählten zu gelten haben.

(2) Die nach Art. 51 Abs. 3, 52 Abs. 1, 54 Abs. 2 und 55 LWG erforderlichen Entscheidungen durch das Los trifft der Landeswahlausschuß.

§ 69

Verständigung und Bekanntgabe der Gewählten bei der Landtagswahl

(1) Der Landeswahlleiter hat die Gewählten sofort von ihrer Wahl gegen Nachweis zu verständigen.

(2) Sobald die Namen aller Abgeordneten feststehen, hat der Landeswahlleiter die Namen der Gewählten und die Namen der Ersatzmänner in ihrer Reihenfolge alsbald öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die drei ältesten Abgeordneten hat der Landeswahlleiter von dieser ihrer Eigenschaft alsbald zu verständigen.

(4) Schließlich übersendet der Landeswahlleiter die Verhandlungen samt den Unterlagen dem Landtag.

§ 70

Feststellung des Abstimmungsergebnisses beim Volksentscheid

(1) Der Landeswahlleiter hat zunächt die Verhandlungen der einzelnen Stimmbezirke auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und die Ergebnisse nach „Ja"- und „Nein"-Stimmen zusammenzustellen. Der Landeswahlausschuß stellt sodann das Ergebnis des Volksentscheides fest, verkündet es und gibt es öffentlich bekannt.

(2) Offenkundige Rechenfehler sind zu berichtigen, sonstige Bedenken dagegen nur in der Niederschrift zu vermerken. Zu sachlichen Änderungen der Entscheidungen der Wahlvorstände ist der Landeswahlausschuß nicht befugt.

V. Sonderbestimmungen für Volksbegehren (§§ 71 bis 84)

§ 71

Zulassungsantrag

(1) Die Unterschriften zum Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens (Art. 70 Abs. 1 Satz 3 LWG) müssen in Unterschriftsbogen nach dem Vordruck der Anlage 11 abgegeben werden. Jeder Unterschriftsbogen muß am Anfang den Zulassungsantrag mit dem hierzu ausgearbeiteten Gesetzentwurf enthalten. Werden mehrere Bogen zusammengeheftet, dann genügt es, wenn der Antrag einmal am Anfang steht. Die Unterschriften sind innerhalb eines Bogens oder eines Heftes mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. Auf einer Seite sollen nicht mehr als 20 Unterschriften stehen. Die Seiten des Unterschriftsheftes sind in der oberen Ecke des Schnittrandes mit fortlaufenden Zahlen zu versehen.

(2) Auf dem Zulassungsantrag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die ermächtigt sind, die zur Gültigkeit des Antrags erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen zu veranlassen. Sonst gilt der erste Unterzeichner auf dem Unterschriftsbogen oder Unterschriftsheft mit der Nr. 1 als Vertrauensmann und der zweite als sein Stellvertreter.

§ 72

Unterzeichnung des Zulassungsantrages

(1) Die Unterzeichner müssen sich in die Unterschriftsbogen eigenhändig und gut leserlich eintragen. Handzeichen sind nur gültig, wenn sie von der Gemeindebehörde als Unterschrift bestätigt werden. Unleserliche Unterschriften sind ungültig. In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern ist auch die Wohnung anzugeben.

(2) Die Unterschriften sind nur dann gültig, wenn die Gemeindebehörde auf dem Unterschriftsbogen selbst das Stimmrecht der Unterzeichner bestätigt. Die Bestätigung erfolgt auf Grund des in der Gemeinde zuletzt benützten Wählerverzeichnisses oder auf Grund besonderer Feststellung, wenn die Unterzeichner nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(3) Wenn die Gemeindebehörde bei der Sammlung der Unterschriften Unregelmäßigkeiten bemerkt, hat sie ihre Aufsichtsbehörde hiervon zu verständigen.

(4) Die Unterschriftsbogen und -hefte sind nach Gemeinden und Gebieten der unteren Verwaltungsbehörden zu ordnen, mit fortlaufenden Nummern zu versehen und mit einer Zusammenstellung dem Staatsministerium des Innern einzureichen. In der Zusammenstellung sind die laufenden Nummern der Bogen und Hefte und für jeden

Bogen oder jedes Heft die Zahl der abgegebenen Unterschriften einzutragen. Die Zahl der Unterschriften ist aufzurechnen.

§ 73

Bekanntmachung des Eintragungsverfahrens

Das Eintragungsverfahren wird nach Art. 72 LWG unter der von den Antragstellern angegebenen kennwortartigen Bezeichnung oder, wenn eine solche nicht angegeben ist, mit dem Namen des Vertrauensmannes bekanntgegeben.

§ 74

Beschaffung und Form der Eintragungslisten

(1) Sache der Antragsteller ist es, die Vordrucke für die Eintragungslisten zu beschaffen und den Gemeindebehörden zu übermitteln. Diese haben auf Verlangen den Empfang zu bestätigen.

(2) Die Eintragungslisten müssen am Anfang den vollen Inhalt des Volksbegehrens und im Anschluß daran den nötigen Raum für die Unterschriften nach Familienname, Rufname, Geburtszeit und -ort und Wohnung des Unterzeichners enthalten. Wenn Einlagebogen verwendet werden, sind sie von der Gemeindebehörde mit dem Hauptbogen durch Schnur und Siegel zu verbinden.

(3) Für die Eintragungslisten gilt der Vordruck der Anlage 12.

(4) Bei der Einreichung eines Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens beim Staatsministerium des Innern ist mitzuteilen, in welchen Gemeinden des Staatsgebietes Eintragungslisten aufgelegt werden sollen. Änderungen dieses Planes sind anzuzeigen.

§ 75

Auslegung der Eintragungslisten

(1) Alsbald nach Empfang der Eintragungslisten bestimmt die Gemeindebehörde, in welchen Räumen, an welchen Tagen und zu welchen Tagesstunden die Unterschriften in die Listen eingetragen werden können. Dabei ist den beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und den ortsüblichen Arbeitszeiten Rechnung zu tragen. Räume und Zeiten für die Eintragung sind so zu bestimmen, daß es jedem Eintragungsberechtigten möglich ist, sich in die Listen einzutragen. Deshalb ist auch während der Mittags- und Abendstunden und auch an Sonn- und Feiertagen Gelegenheit zur Eintragung zu geben. In größeren Gemeinden können mehrere Räume bestimmt und mehrere Eintragungslisten aufgelegt werden.

(2) In entfernt gelegenen Vororten oder in abgelegenen Ortschaften mit größerer Einwohnerzahl sind die Listen nach Bekanntgabe wenigstens vorübergehend auch an Ort und Stelle aufzulegen. Wenn die übergebenen Listen nicht ausreichen, hat die Gemeindebehörde die Person, die ihr die Listen übergeben hat, hiervon zu verständigen.

(3) Zur Auflegung der Listen sind in erster Linie gemeindliche Amtsräume zu bestimmen. Privaträume dürfen hierzu nur verwendet werden, wenn geeignete Amtsräume nicht vorhanden sind. Auch hier muß für amtliche Beaufsichtigung der Eintragungen gesorgt werden.

(4) An Orten mit Kranken- und Pflegeanstalten (§§ 46, 47) muß auch den Kranken, die bei der gemeindlichen Eintragungsstelle nicht erscheinen können, Gelegenheit zur Eintragung im Krankenhaus geboten werden. Die Gemeinden haben zu diesem Zwecke festzustellen, welche Personen hiervon Gebrauch machen wollen, deren Stimmberechtigung nachzuprüfen und die Listen zu geeigneter Zeit im Krankenhaus aufzulegen, soweit nötig, den Kranken auch auf Verlangen in den Krankenzimmern vorzulegen. Entsprechendes gilt für Klöster (§ 48), Sperrgehöfte (§ 49) und Gefangenenanstalten (§ 50).

(5) Die Gemeindebehörde hat unter Angabe von Beginn und Ende der Eintragungsfrist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, an welchen Tagen und zu welchen Tageszeiten die Unterschriften in die Listen eingetragen werden können. Die Bekanntmachung an den gemeindlichen Amtstafeln ist während der ganzen Eintragungszeit zu belassen.

§ 76

Zulassung zur Eintragung

(1) Zur Eintragung ist nur zugelassen:

1. wer in dem zuletzt benützten Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, daß das Stimmrecht inzwischen verlorengegangen ist oder während der Eintragungsfrist ruht;
2. wer einen Eintragungsschein hat.

(2) Vor der Eintragung ist das Stimmrecht zu prüfen. Dabei ist auch zu prüfen, ob der Stimmberechtigte nicht etwa seit Anlegung der Wählerliste sein Stimmrecht in der Gemeinde durch Wegzug verloren hat oder ob nicht sein Stimmrecht ruht.

(3) Personen, die in der Wählerliste nicht eingetragen sind, sind zur Unterzeichnung nur dann zuzulassen, wenn sie einen Eintragungsschein für das laufende Volksbegehren vorlegen. Mit einem solchen können Stimmberechtigte, die in der Gemeinde wohnen, aber nicht in der Wählerliste eingetragen sind, und solche, die sich hier nur vorübergehend aufhalten, zur Unterzeichnung zugelassen werden.

(4) Ist der Unterzeichnende der Amtsperson, die von der Gemeindebehörde mit der Entgegennahme der Unterschriften betraut ist, nicht bekannt, so ist zunächst ein Nachweis über die Persönlichkeit zu verlangen. Als solcher genügt auch die Legitimation durch eine amtsbekannte oder selbst legitimierte Person.

§ 77

Eintragungsschein

(1) Ein Eintragungsberechtiger, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein (Anlage 13),

1. wenn er während der ganzen Eintragungsfrist aus triftigen Gründen außerhalb des Ortes weilt, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist,
2. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Eintragungsraum aufzusuchen.

(2) Ein Eintragungsberechtigter, der nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen oder der daraus gestrichen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein,

1. wenn er wegen Ruhens des Stimmrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund dafür aber nachträglich weggefallen ist,
2. wenn er nachweist, daß er bei der letzten Auslegung des Wählerverzeichnisses ohne sein Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
3. wenn er nach Ablauf der Frist der letzten Auslegung des Wählerverzeichnisses nach Bayern zurückgekehrt ist und die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 und 3 LWG erfüllt,
4. wenn er nachweist, daß er erst nach dem Abschluß des zuletzt benützten Wählerverzeichnisses stimmberechtigt geworden ist.

(3) Zuständig zur Ausstellung eines Eintragungsscheins ist die Gemeindebehörde, in deren Wähler-

verzeichnis der Eintragungsberechtigte eingetragen ist oder einzutragen wäre. Stimmberechtigte, die seit der letzten Wahl oder Abstimmung den Aufenthalt gewechselt haben, können die Ausstellung eines Eintragungsscheines nur an dem Orte beantragen, an dem sie sich bei der früheren Wahl oder Abstimmung aufgehalten haben.

(4) Eintragungsscheine sind bis zum Ablauf der Eintragungsfrist auszustellen. Ist aber der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag, so kann damit schon am Tage vorher abgeschlossen werden.

(5) Den Grund für die Ausstellung eines Eintragungsscheines hat der Antragsteller auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Eintragsschein in Empfang zu nehmen, muß er sich ausweisen.

(6) Die Ausstellung der Eintragungsscheine nach Abs. 1 ist im Wählerverzeichnis in der für den Eintragungsvermerk vorgesehenen Spalte zu vermerken. Bei der Ausstellung von Eintragungsscheinen nach Abs. 2 ist dafür zu sorgen, daß nicht mehrere Eintragungsscheine für eine Person ausgestellt werden. Hierzu ist erforderlich, daß die Eintragungsscheine an einer einzigen Stelle in jeder Gemeinde ausgestellt werden und die Empfänger von Eintragungsscheinen alphabetisch vorgemerkt werden.

(7) Die Eintragungsscheine sind nach der Anlage 13 auszustellen. Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt.

§ 78

Rechtsbehelfe

Wird die Zulassung zur Eintragung abgelehnt oder ein Eintragungsschein versagt, so ist dagegen, sofern nicht die Gemeindebehörde auf Gegenvorstellungen hin abhilft, Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die binnen einer Woche endgültig entscheidet (Art. 75 Abs. 4 LWG).

§ 79

Vermerk der Eintragung im Wählerverzeichnis

(1) Bevor die Unterschrift in die Eintragungsliste eingetragen wird, ist in dem zuletzt benützten Wählerverzeichnis in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte die Eintragung zu vermerken.

(2) Inhaber von Eintragungsscheinen übergeben ihren Eintragungsschein. Die Gemeindebehörde sammelt die Eintragungsscheine und verwahrt sie in alphabetischer Reihenfolge so lange, bis der Landtag über die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens entschieden hat. In Gemeinden mit mehreren Eintragungsstellen sind die Inhaber von Eintragungsscheinen zur Eintragung an eine bestimmte Stelle zu verweisen.

§ 80

Abgabe der Unterschriften

(1) Unterschriften dürfen nur auf vorschriftsmäßigen Eintragungslisten und nur während der vom Staatsministerium des Innern festgesetzten Frist abgegeben werden. Reicht ein Eintragungsbogen nicht aus, so sind von den Antragstellern des Begehrens Einlagebogen nachzuliefern, die dem Hauptblatt anzuheften sind.

(2) Die Eintragungsberechtigten sind anzuhalten, alle Spalten der Eintragungslisten vollständig und leserlich auszufüllen. Handzeichen sind nur gültig, wenn sie von der Gemeindebehörde als Unterschrift bestätigt werden. Die Unterschrift von Personen, die zur Fertigung von Handzeichen nicht in der Lage sind, wird durch eine diesbezügliche Feststellung in der Eintragungsliste ersetzt. Die Feststellung ist von dem die Erklärung entgegennehmenden Beamten in der Eintragungsliste unter Angabe des Tages der Erklärung zu beurkunden. Handzeichen oder nicht leserliche Unterschriften hat der die Unterschriften entgegennehmende Beamte in der Spalte „Bemerkungen" zu erläutern.

(3) Nicht leserliche Unterschriften, Handzeichen und Feststellungen nach Abs. 2 sind ohne die vorgeschriebene Beglaubigung und Erläuterung ungültig.

§ 81

Abschluß der Eintragungslisten

(1) Nach dem Ablauf der Eintragungsfrist schließen die Gemeindebehörden die Eintragungslisten unverzüglich ab (Art. 78 Abs. 1 LWG).

(2) Die Gemeindebehörde beurkundet in der Eintragungsliste hinter der letzten Unterschrift

1. wie viele Unterschriften abgegeben wurden,
2. daß die Unterzeichner eintragungsberechtigt waren.

§ 82

Ermittlung und Feststellung des Eintragungsergebnisses

(1) Die Gemeindebehörden haben unverzüglich nach dem Abschluß der Eintragungslisten der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen, wie viele Unterschriften in der Gemeinde abgegeben worden sind. Sind keine Unterschriften abgegeben worden, ist Fehlanzeige zu erstatten.

(2) Die Eintragungslisten sind sodann mit einer Aufstellung über die Gesamtzahl der in der Gemeinde abgegebenen Unterschriften der Kreisverwaltungsbehörde zu übersenden. Bedenken gegen die Gültigkeit von Unterschriften sind dabei mitzuteilen.

§ 83

Vorprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörden

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden haben die Eintragungsergebnisse der Gemeinden ihres Amtsbezirks zu sammeln, zusammenzustellen und sofort nach Ermittlung des Gesamtergebnisses für den Amtsbezirk dieses dem Landeswahlleiter fernmündlich oder telegraphisch mitzuteilen.

(2) Nach Eingang der Listen prüft die Kreisverwaltungsbehörde sämtliche Verhandlungen auf ihre Vollständigkeit, veranlaßt nötigenfalls ihre Ergänzung, stellt das Ergebnis für ihren Bezirk zusammen und sendet die Listen mit dieser Zusammenstellung an den Landeswahlleiter. Die kreisfreien Gemeinden legen diesem die Listen unmittelbar vor.

§ 84

Verfahren beim Landeswahlleiter

(1) Das Staatsministerium des Innern teilt dem Landeswahlleiter mit, in welchen Gemeinden die Eintragungslisten aufgelegt worden sind. Er hat dafür zu sorgen, daß sämtliche Listen nach Ablauf der Eintragungsfrist ihm vorliegen.

(2) Der Landeswahlausschuß prüft die Listen, stellt die gültigen und ungültigen Unterschriften fest und ermittelt hiernach, wie viele gültige Unterschriften für das Volksbegehren abgegeben worden sind. Er gibt das festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens öffentlich bekannt.

VI. Öffentliche Bekanntmachungen (§ 85)

§ 85

Verkündungsblätter

Die im Landeswahlgesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen des Staatsministeriums des Innern, des Landeswahlleiters und der Wahlkreisleiter erfolgen im Bayer. Staatsanzeiger.

VII. Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Wiederholungsabstimmungen (§§ 86 bis 88)

§ 86

Nachwahlen

Nachwahlen in einem Stimmkreis oder Stimmkreisverband oder in einem Stimmbezirk (Art. 62 LWG) finden nach den für die ausgefallene Wahl maßgebenden Grundlagen und Vorschriften statt. Die alten Wählerverzeichnisse sind nach dem Stand der Stimmberechtigten vom Tage der ausgefallenen Wahl oder Abstimmung zu verwenden. Wahlscheine, die von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wahl stattfindet, ausgestellt worden sind, sind auch für die Nachwahl gültig. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden, in denen die Nachwahl stattfindet, ausgestellt werden. Der Stimmzettel hat den gleichen Wortlaut wie zur ausgefallenen Wahl oder Abstimmung

§ 87

Wiederholungswahlen

(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Stimmbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Stimmbezirke nicht geändert werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Stimmbezirken das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.

(4) Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, werden im Wählerverzeichnis gestrichen. Bei Stimmberechtigten, deren Stimmrecht in der Zwischenzeit zum Ruhen gekommen ist, wird im Wählerverzeichnis der Vermerk „r" angebracht (§ 3 Abs. 4). Die Wählerverzeichnisse sind in jedem Fall neu anzulegen, wenn zwischen dem Tag der Hauptwahl und dem Tag der Wiederholungswahl mehr als 6 Monate liegen.

(5) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, ausgestellt werden. Wird die Wahl vor Ablauf von 6 Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Stimmbezirken wiederholt, so erhalten Personen, die bei der Hauptwahl in diesen Stimmbezirken mit Wahlscheinen gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück. Der Antrag ist bei der Gemeindebehörde zu stellen, bei deren Wahlunterlagen sich der Wahlschein befindet. Diese übermittelt den Wahlschein an die Ausstellungsbehörde, die ihn mit dem Gültigkeitsvermerk versieht, wenn weder Gründe für den Ausschluß vom Stimmrecht noch für das Ruhen des Stimmrechts eingetreten sind. Der Antragsteller ist vom Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich zu verständigen und, wenn seinem Antrag stattgegeben wird, unter Mitteilung des Zeitpunktes der Wiederholungswahl aufzufordern, den Wahlschein abzuholen

§ 88

Wiederholungsabstimmungen

Für Wiederholungsabstimmungen gilt § 87 entsprechend.

VIII. Schlußbestimmungen (§ 89)

§ 89

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft. Die Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung — LWO) vom 15. August 1954 (BayBS I S. 68) wird aufgehoben.

München, den 22. September 1958

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Otto Bezold, Staatsminister

Anlage 1 (zu § 7 Abs. 2)

Bekanntmachung

über die Auslegung des / der Wählerverzeichnisse(s)
für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag

am .....

I. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl und Bezirkswahl der Gemeinde — der Stimmbezirke der Gemeinde[1]) ..... liegt in der Zeit vom ..... bis .....
(21. bis 14. Tag vor der Wahl)

an den Amtstagen während der allgemeinen Sprechstunden,

an den übrigen Tagen — auch an dienstfreien Samstagen, an Sonn- und Feiertagen — in der Zeit von ..... Uhr bis ..... Uhr

.....

.....
(Ort der Auslegung)

zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

II Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am ..... bis ..... Uhr bei der Gemeindebehörde[2])
(14. Tag vor der Wahl)

.....

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift angebracht werden.

Wählen kann nur. wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

III Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat in der Zeit vom ..... bis .....[3]) eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt stimmberechtigt zu sein, muß Einspruch einlegen. wenn er sein Stimmrecht ausüben will. Das gilt insbesondere auch für Personen, die erst seit .....[4]) in der Gemeinde zugezogen sind und daher nicht mehr in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden konnten.

Zieht ein Stimmberechtigter vor dem ..... in eine andere
(13. Tag vor der Wahl)

Gemeinde, so muß er die Eintragung seines Namens in das Wählerverzeichnis des neuen für ihn nunmehr zuständigen Stimmbezirks beantragen, weil er in diesem Fall ohne weiteres im Wählerverzeichnis der bisherigen Gemeinde gestrichen wird.

IV Wer einen Wahlschein hat, kann an der Abstimmung des Stimmkreises/Stimmkreisverbandes

.....

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Stimmkreises/Stimmkreisverbandes

oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

V Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter,
   a) wenn er am Tage der Stimmabgabe während der Abstimmungszeit aus triftigen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks weilt,
   b) wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seinen Aufenthalt in einen anderen Stimmbezirk verlegt,
   c) wenn er infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter,
   a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
   b) wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist nach Bayern zurückgekehrt ist und sein Aufenthalt gemäß Art. 1 Abs. 2 Landeswahlgesetz als nicht unterbrochen gilt,
   c) wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist als Heimkehrer (Art. 1 Abs. 3 Landeswahlgesetz) in Bayern seinen Aufenthalt genommen hat,
   d) wenn er die Stimmberechtigung durch den Wegfall von Ausschlußgründen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist erlangt hat,
   e) wenn das Verwaltungsgericht auf Anfechtungsklage hin die Erteilung eines Wahlscheines anordnet.

Wahlscheine können von eingetragenen Stimmberechtigten (Nr. 1) bis zum Tage vor der Abstimmung 12 Uhr — bis zum ..... 18 Uhr[5]) — bei der Gemeindebehörde .....[2]) mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Nicht eingetragene Stimmberechtigte (Nr. 2) können unter den angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltage bis 12 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Ausstellung des Wahlscheins ist glaubhaft zu machen.

Aus dem Antrag muß sich ergeben, ob der Stimmberechtigte durch

Stimmabgabe in einem Stimmbezirk des Stimmkreises/Stimmkreisverbandes

oder

durch Briefwahl

wählen will.

VI. Ein Stimmberechtigter, der im Wahlscheinantrag angegeben hat, durch Briefwahl wählen zu wollen erhält mit dem Wahlschein zugleich

je einen amtlichen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (grün),

je einen amtlichen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (grün),

2 amtliche Wahlumschläge und 2 Siegelmarken (je weiß und grün) zu deren Verschluß und

einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist.

Diese Unterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl muß der Stimmberechtigte den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Behörde einsenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Aufgabe im Bundesgebiet oder in West-Berlin nicht freigemacht zu werden. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Stimmberechtigte die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des Wahlscheins angegeben.

....., den ..... 19.....

Die Gemeindebehörde

.....

[1]) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.
[2]) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
[3]) Einzusetzen ist die Zeit, in der die Wahlbenachrichtigungen ausgegeben worden sind.
[4]) Einzusetzen ist der Stichtag, nach dem das Wählerverzeichnis angelegt wird (§ 3 Abs. 1 Landeswahlordnung).
[5]) In größeren Gemeinden brauchen Anträge nur bis zum 2. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, angenommen zu werden. Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2 (zu § 7 Abs. 3)

Auf Grund der melderechtlichen Unterlagen sind nach dem Stand vom .....
im Stimmbezirk ..... die nachstehenden Personen als stimmberechtigt festgestellt worden.

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel) Die Gemeindebehörde

.....

Anlage 3 (zu § 9)

Gemeinde .....

Stimmbezirk .....

Stimmkreis/Stimmkreisverband .....

Abschluß des Wählerverzeichnisses

für die Landtagswahl und Bezirkswahl am .....

Dieses Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom .....
in der Zeit vom ..... 19..... bis zum ..... 19.....
zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sowie Ort, Tag und Zeit der Abstimmung sind ortsüblich bekanntgemacht worden[1]).

Die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sowie Ort, Tag und Zeit der Abstimmung sind den Stimmberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Abstimmung außerdem am ..... 19..... ortsüblich bekanntgemacht worden[1]).

		Berichtigt gemäß § 39 der Landeswahlordnung[2])
Das Wählerverzeichnis umfaßt	..... Seiten-Karten.	
In das Wählerverzeichnis sind eingetragen	..... Personen	..... Personen
davon haben den Sperrvermerk „W" (Wahlschein)	..... Personen	..... Personen
davon haben den Sperrvermerk „r" (ruht)	..... Personen	..... Personen
somit bleiben stimmberechtigt lt. Wählerverzeichnis	..... Personen	..... Personen

....., den ..... 19.....

Der Wahlvorsteher

.....

Die Stimmabgabe wird

1. für die Landtagswahl
   a) für den Stimmkreisbewerber in Spalte .....
   b) für den Wahlkreisbewerber in Spalte .....
2. für die Bezirkswahl
   a) für den Stimmkreisbewerber in Spalte .....
   b) für den Wahlkreisbewerber in Spalte .....

vermerkt[3]).

....., den ..... 19.....

Die Gemeindebehörde

.....

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

[2]) Nur auszufüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

[3]) Die Spalten im Wählerverzeichnis müssen entsprechend bezeichnet sein. Soweit das Wählerverzeichnis bereits bei früheren Abstimmungen benutzt wurde, müssen für die neue Abstimmung für jeden Stimmberechtigten die gleichen Spalten für die Abstimmungsvermerke zur Verfügung stehen.

Anlage 4 (zu § 11)

Vor Kennzeichnung der Stimmzettel bitte Rückseite beachten!

LW 1	LW 2

BW 1	BW 2

Wahlschein Nr. .....

für die Landtagswahl und Bezirkswahl

am ..... 19 .....

Gültig zur Stimmabgabe im

Stimmkreis .....
Stimmkreisverband

Herr — Frau — Fräulein .....,
(Familienname)

Rufname: .....,

geboren am: .....,

wohnhaft in: .....,

Straße und Hausnummer: .....

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheins an der Landtagswahl und Bezirkswahl

1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises
   durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des obengenannten Stimmkreises/Stimmkreisverbandes
   oder

2. durch Briefwahl

teilnehmen.

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

.....

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Nur für die Briefwahl

Eine Stimme ist bei der Briefwahl nur gültig, wenn der Wähler die nachstehende eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und Tages unterschrieben hat [1]).

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt, wird mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft (§ 156 Strafgesetzbuch).

Eidesstattliche Versicherung zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber der Behörde, der ich diesen Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen einreiche, an Eides Statt, daß ich die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe. Ich weiß, daß die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt gemäß § 156 des Strafgesetzbuches strafbar ist.

....., den ..... 19.....

.....
(Ruf- und Familienname)

[1]) Rückseite beachten

Wie ist bei der Briefwahl zu verfahren?

Wer durch Briefwahl wählen will,

kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel (nur wer durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung der Stimmzettel gehindert ist, kann sich hierfür einer Vertrauensperson bedienen),

legt die beiden weißen Stimmzettel für die Landtagswahl in den amtlichen weißen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der ihm übergebenen weißen Siegelmarke,

legt die beiden grünen Stimmzettel für die Bezirkswahl in den amtlichen grünen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der ihm übergebenen grünen Siegelmarke,

steckt die so verschlossenen amtlichen Wahlumschläge in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag,

unterschreibt die umstehend vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und Tages und steckt den so vollzogenen Wahlschein ebenfalls in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und

verschließt den Wahlbrief.

Im hellroten Wahlbriefumschlag müssen sich also die beiden versiegelten Wahlumschläge (weiß und grün) und der unterschriebene Wahlschein (weiß) gesondert befinden. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wahlschein fehlt oder sich im weißen oder grünen Wahlumschlag befindet.

Der Wahlbrief ist durch die Post so rechtzeitig an die darauf angegebene Behörde zu übersenden, daß er dort spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei dieser Behörde abgegeben werden.

Wenn der Wähler nicht Gefahr laufen will, daß sein Wahlbrief zu spät eingeht, muß er ihn

bei Beförderung im Fernverkehr spätestens am Freitag vor der Wahl bis mittags, bei entfernt liegenden Orten möglichst noch früher

und bei Beförderung im Ortsverkehr spätestens am Samstag vor der Wahl bis mittags

zur Post geben.

Der Wahlbrief braucht, wenn er im Bundesgebiet oder in Berlin-West zur Post gegeben wird, nicht freigemacht zu werden.

Anlage 5 (zu § 13)

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)
DIN B 5 hellrot

Bei Aufgabe innerhalb des Bundesgebiets und Berlin-West nicht frei-machen

Wahlbrief

An
das Landratsamt[1]
die Stadtverwaltung

[2]) Ort[3])

Ausgabestelle .....
(Gemeindebehörde, Ort)

Wahlscheinnummer: .....

[1]) Nichtzutreffendes streichen.
[2]) Postleitzahl einsetzen.
[3]) Bestimmungsort in der postamtlichen Schreibweise angeben.

(Stimmzettelmuster A)

Anlage 6

Stimmzettel zur Landtagswahl am .....

Wahlkreis Oberbayern

A. Stimmkreisbewerber

Stimmkreis (Stimmkreisverband) Nr. 10

Landkreis Aichach
Landkreis Dachau

Auf dem Stimmzettel darf nur e i n Bewerber angekreuzt werden, sonst ist die Stimmabgabe ungültig!

Wahlvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlvorschlag Nr. 3 C-Partei	Wahlvorschlag Nr. 4 D-Partei	Wahlvorschlag Nr. 5 E-Partei	Wahlvorschlag Nr. 6 F-Partei	Wahlvorschlag Nr. 7 G-Partei	Wahlvorschlag Nr. 8 H-Partei
○	○	○	○	○	○	○	○
Müller Otto Zahnarzt Aichach Hauptstraße 21	**Groß** Anton Schlosser Dachau Feldstraße 75	**Steiner** Max Gastwirt Dachau Talweg 5	**Koller** Alois Angestellter Aichach Bergplatz 10	**Staudinger** Franz Baumeister Aichach Anglerstraße 13	**Wolf** Adam Vertreter Dachau Gartenweg 9	**Graf** Fritz Notar Aichach Steinberg 1	**Haberl** Paul Schreiner Dachau Alleeweg 15

(Stimmzettelmuster B)

Stimmzettel zur Landtagswa

B. Wahl

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnu
nicht auf diesem Stimmzettel B, sond

Wahlkreis Oberbayern

Auf dem Stimmzettel darf nur ein Bewerber

Wahlvorschlag Nr. 1 **A-Partei**	Wahlvorschlag Nr. 2 **B-Partei**	Wahlvorschlag Nr. 3 **C-Partei**	Wahlvorschlag Nr. 4 **D-Partei**
101 ○ **Kaufmann** Karl Drucker Dachau Ludwigstr. 30	201 ○ **Hofmann** Otto Rechtsanwalt Aichach Auenplatz 6	301 ○ **Gruber** August Landwirt Dachau Kirchenweg 3	401 ○ **Wiesner** M Gerber Dachau Stiftweg
102 ○ **Schwaiger** Maria Hausfrau Aichach Bahnhofstr. 12	203 ○ **Strobl** Anton Journalist Dachau Wiesenweg 1	302 ○ **Fuchs** Heinrich Dentist Aichach Anger 29	402 ○ **Beim** Mar Bauer Aichach Ledererstr
104 ○ **Lang** Fritz Kaufmann Aichach Marktstr. 41	204 ○ **Ganser** Franz Maler Aichach Grünerstr. 3	304 ○ **Liebig** Pauline Hausfrau Aichach Ritterstr. 14	403 ○ **Greiner** Er Dentist Dachau Pfisterstr.
105 ○ **Waldmann** Franz Dentist Dachau Herrnstr. 7	205 ○ **Buchner** Rudolf Kraftfahrer Dachau Kornstr. 25	usw.	405 ○ **Brandl** Rich Kaufman Aichach Kernweg
106 ○ **Liebig** Paul Schreiner Aichach Holzgasse 16	usw.		usw.
usw.			
153 ○ **Stangl** Josef Arzt Dachau Prinzenstr. 20		353 ○ **Kleber** Max Sattler Dachau Seitzstr. 2	
154 ○ **Orff** Gisela Lehrerin Aichach Agnesstr. 4	254 ○ **Palm** Otto Amtmann Dachau Gedonstr. 1	354 ○ **Riese** Hans Revisor Aichach Hohlweg 37	454 ○ **Hampel** Lor Rechtsanwa Dachau Kornstr. 6

Anlage 7

erber

ifft den Stimmkreisbewerber. Er wird
lem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

t werden, sonst ist die Stimmabgabe ungültig!

Stimmkreis (Stimmkreisverband) Nr. 10
Landkreis Aichach
Landkreis Dachau

Wahlvorschlag Nr. 5 **E-Partei**	Wahlvorschlag Nr. 6 **F-Partei**	Wahlvorschlag Nr. 7 **G-Partei**	Wahlvorschlag Nr. 8 **H-Partei**
Altmann Fritz Friseur Aichach Marktpl. 16	601 **Wallner** Josef Viehhändler Dachau Bachstr. 40	702 **Leicht** Grete Sekretärin Aichach Marktstr. 32	801 **Ederer** Gottlieb Baurat Dachau Sternstr. 95
Kollmann Franz Buchhalter Dachau Karlstr. 13	602 **Hammer** August Lehrer Aichach Gartenstr. 3	703 **Fischer** Kurt Malermeister Aichach Hauptplatz 3	usw.
Rößler Anton Arzt Aichach Wörth 96	604 **Brendl** Johann Tapezierer Dachau Badstr. 4	usw.	
Stumpf Rosa Lehrerin Dachau Hauptstr. 4	usw.		
usw.			
Rommel Franz Former Dachau Bergstr. 25	654 **Springer** Adam Hotelier Aichach Bahnhofstr. 7	754 **Deimel** Charlotte Hausfrau Aichach Bahnhofplatz 8	854 **Peters** Willy Notar Aichach Schulstr. 13

Anlage 8 (zu § 34)

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am ..... 19.....
findet die

Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag

statt.
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr[1]).

2. a) [2]) Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Abstimmungsraum wird in ..... (Gebäude) eingerichtet.
b) [3]) Die Gemeinde ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt:
.....
.....
.....
Stimmbezirk 1: Ortsteil östlich der Bahnlinie G—P
Wahlraum: Schule in der Hauptstraße
Stimmbezirk 2: Ortsteil westlich der Bahnlinie G—P
Wahlraum: Saal der Gastwirtschaft „Zum Löwen"
Stimmbezirk 3: Teilort N.
Wahlraum: Schule des Teilortes N.
c) [4]) Die Gemeinde ist in ..... (Zahl) Stimmbezirke eingeteilt
..... [5])
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom ..... 19.... bis zum ..... 19.... zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Stimmberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Stimmberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis zur Wahl mitzubringen.
Jeder Wähler hat 2 Stimmen für die Landtagswahl und 2 Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel zur Landtagswahl haben weiße Farbe, die Stimmzettel zur Bezirkswahl sind grün.
Die kleinen Stimmzettel sind für die Wahl der Stimmkreisbewerber, die großen Stimmzettel sind für die Wahl der Wahlkreisbewerber bestimmt.
Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Der Wähler kennzeichnet durch ein Kreuz in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welchem Wahlkreisbewerber er seine Stimme geben will. Auf jedem Stimmzettel darf der Wähler nur einem einzigen Bewerber seine Stimme geben.
Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet und mehrmals gefaltet werden.

4. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Stimmkreises/Stimmkreisverbandes, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muß sich von der Gemeindebehörde folgende Unterlagen beschaffen:
je einen amtlichen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl und die Bezirkswahl,
je einen amtlichen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl und die Bezirkswahl,
2 amtliche Wahlumschläge und 2 Siegelmarken zu deren Verschluß und
einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist.
Diese Unterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.
Bei der Briefwahl muß der Stimmberechtigte den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Behörde einsenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief braucht bei Aufgabe im Bundesgebiet und in West-Berlin nicht freigemacht zu werden.
Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde abgegeben werden.
Nähere Hinweise darüber, wie der Stimmberechtigte die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des Wahlscheins angegeben.

....., den ..... 19.....

Die Gemeindebehörde

.....

[1]) Bei abweichender Festsetzung der Abstimmungszeit ist die festgesetzte Abstimmungszeit einzusetzen.
[2]) Für Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden.
[3]) Für Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind.
[4]) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind.
[5]) Wenn Anstaltsstimmbezirke gebildet sind, sind diese hier einzeln mit aufzuführen.

Anlage 9 (zu § 63)

Gemeinde ..... Stimmbezirk Nr. .....
Stimmkreis/
Stimmkreisverband .....

Wahlniederschrift

zur Landtagswahl am ..... 19....

I. Wahlvorstand

Für die heutige Landtagswahl hat die Gemeindebehörde .....
für den Stimmbezirk .....

1. ..... zum Wahlvorsteher,
2. ..... zum stellvertretenden Wahlvorsteher ernannt und
3. ..... zum Schriftführer,
4. .....
5. .....
6. .....
7. .....
8. .....
9. ..... zu Beisitzern berufen. Anstelle der nichterschienenen Mit-
(Familien- und Rufnamen)

glieder des Wahlvorstandes Nr. ..... ernannte der Wahlvorsteher aus den anwesenden Stimmberechtigten folgende Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstandes:

1. ..... zum Schriftführer,
2. .....
3. ..... zu Beisitzern.
(Familien- und Rufnamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1. .....
2. .....
3. .....

II. Wahlhandlung

1. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

   Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lag im Abstimmungsraum vor. Im — Am Abstimmungsgebäude war je ein Abdruck der Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die zugelassenen Wahlkreisvorschläge sowie der Abstimmungsbekanntmachung gut leserlich angebracht.

2. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen — versiegelt. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

3. Damit die Wähler unbeobachtet die Stimmzettel behandeln konnten, war(en) im Abstimmungsraum ..... Abstimmungsschutzvorrichtung(en) mit Tisch(en) aufgestellt, ein Nebenraum — ..... Nebenräume — hergerichtet, der — die — nur vom Abstimmungsraum aus betretbar war — waren und dessen — deren — Eingang vom Wahltisch übersehen werden konnte.

4. Mit der Wahlhandlung wurde um ..... Uhr ..... Minuten begonnen. Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein" oder den Buchstaben „W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde und bescheinigte das auf der Abschlußbescheinigung.

5. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.
   Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:

   (Z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 41 Abs. 6 und des § 44 der Landeswahlordnung)

   .....
   .....
   .....

   Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. ..... bis Nr. ..... beigefügt.

6. Da sich im Stimmbezirk ..... kleinere Kranken- oder Pflegeanstalt(en), ein Kloster, ... gesperrte Wohnstätten, eine Gefangenenanstalt befindet — befinden, für die — das — ein besonderer Abstimmungsraum hergerichtet war, begab sich der Wahlvorsteher — der Stellvertreter des Wahlvorstehers — mit den Beisitzern .....
   (Familien- und Rufnamen)

   zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit
   in die Anstalt(en)
   an die gesperrte(n) Wohnstätte(n), ohne sie zu betreten, übergab dort — im Abstimmungsraum —

den Stimmberechtigten Stimmzettel, nahm nach Prüfung der Wahlscheine die gekennzeichneten und gefalteten Stimmzettel entgegen, legte sie in die mitgebrachte verschlossene Wahlurne und vereinnahmte die Wahlscheine. Nach Schluß der Abstimmung verbrachten der Wahlvorsteher — der Stellvertreter des Wahlvorstehers — und die Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine in den Abstimmungsraum ihres Stimmbezirkes zurück. Dort blieb die Wahlurne bis zum Schluß der Abstimmungszeit verschlossen. Ihr Inhalt wurde sodann mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt und verrechnet.

7. Von 18 Uhr[1]) ab wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen.

Um ..... Uhr ..... Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

III. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurde im unmittelbaren Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung vorgenommen.

1. Die Wahlurne wurde geöffnet, die für die Landtagswahl abgegebenen Stimmzettel wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

a) Die Zählung ergab ..... Stimmzettel

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab ..... Vermerke

c) Daraufhin wurden die auf den Wahlscheinen eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt[2]). Die Zählung ergab ..... Vermerke

b) + c) zusammen .....

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (a) überein. — Die Gesamtzahl b) + c) war um ..... größer — kleiner als die Zahl der Stimmzettel. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....

.....

.....

2. Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel mit den Bewerbern aus den Wahlkreislisten und legten sie getrennt nach Wahlkreisvorschlägen. Zwei Beisitzer öffneten unter Aufsicht des Stellvertreters des Wahlvorstehers die Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern und legten sie — gesondert von den Stimmzetteln mit den Bewerbern aus den Wahlkreislisten — ebenfalls getrennt nach Wahlkreisvorschlägen. Die so sortierten Stimmzettel nahm je ein Beisitzer, der hierbei mitgewirkt hatte, getrennt nach Wahlkreisvorschlägen oder Stimmkreisbewerbern, in Verwahrung. Ungültige Stimmzettel mit den Bewerbern aus den Wahlkreislisten sowie solche, deren Gültigkeit zu Zweifeln Anlaß gab, gab der Wahlvorsteher einem anderen Beisitzer in Verwahrung, der sie gesondert legte. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers verfuhr in gleicher Weise mit den Stimmzetteln der Stimmkreisbewerber.

a) Die Zählung ergab an gültigen Stimmen

Wahlkreisvorschlag Nr.	Kennwort	Stimmkreisbewerber	Wahlkreisbewerber	zusammen
1	.....	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....	.....
usw.	Summe	.....	.....	.....
b) Ungültige Stimmen		.....	.....	.....
Zahl der abgegebenen Stimmen (a + b)		.....	.....	.....

Die Zahl der abgegebenen Stimmen (a + b) stimmte mit der Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel (III 1 a) überein — war um ..... größer — kleiner — als die Zahl der Stimmzettel. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....

.....

.....

Obiges Ergebnis wurde in das Formblatt für die „Erste Durchsage" übernommen und fernmündlich — telegraphisch — durch Fernschreiber — durch Boten — der Gemeinde — dem Landratsamt — übermittelt.

3. Sodann vereinigte sich der gesamte Wahlvorstand wieder und nahm die weiteren Geschäfte zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses geschlossen vor. Er ermittelte in der Reihenfolge, in der die Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel numeriert sind, zunächst die Zahl der für die einzelnen Stimmkreisbewerber und anschließend die Zahl der für die einzelnen Bewerber aus den Wahlkreislisten abgegebenen Stimmen. Zu diesem Zweck übergaben die Beisitzer, die die sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, diese einzeln dem Wahlvorsteher. Dieser las hierauf vor, wenn der Stimmzettel nicht zu Bedenken Anlaß gab (Art. 50 Landeswahlgesetz), welchem Stimmkreisbewerber oder welchem Bewerber aus den Wahlkreislisten der Wähler seine Stimme gegeben hat.

---

[1]) Sofern die Abstimmungszeit vom Wahlkreisausschuß gemäß Art. 24 Abs. 3 Landeswahlgesetz ausgedehnt war, ist die von ihm festgesetzte Uhrzeit einzutragen.

[2]) Gab der Wahlscheininhaber sowohl einen kleinen als auch einen großen weißen Stimmzettel ab, was auf dem Wahlschein durch Streichen der Vermerke LW 1 und LW 2 festzustellen war, so ist die Zahl der auf Wahlschein getätigten Abstimmungen doppelt zu nehmen. Gab er nur einen kleinen oder einen großen weißen Stimmzettel ab, was auf dem Wahlschein durch Anbringung des Vermerks LW 1 oder LW 2 festzustellen war, so ist die Zahl der auf Wahlschein getätigten Abstimmungen einfach zu nehmen.

Der Schriftführer verzeichnete jede einzelne gültige Stimmabgabe sofort in der Zählliste, indem er ersichtlich machte, für welchen Stimmkreisbewerber oder Wahlkreisbewerber die Stimme abgegeben worden ist.

Sämtliche Zähllisten wurden von den Listenführern und dem Wahlvorsteher unterzeichnet und der Niederschrift beigefügt.

Der Wahlvorsteher übergab den verlesenen Stimmzettel jeweils einem anderen Beisitzer zur Verwahrung. Dieser Beisitzer sammelte die ihm übergebenen Stimmzettel wiederum getrennt nach Wahlkreisvorschlägen und Stimmkreisbewerbern. Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gaben oder ungültig waren, übergab der Wahlvorsteher einem Beisitzer, der sie — die leer abgegebenen Stimmzettel gesondert — sammelte und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen unter seiner Aufsicht behielt.

Die Stimmzettel, die leer abgegeben wurden oder gemäß Art. 50 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 6 des Landeswahlgesetzes ungültig waren, weil sie als nicht amtlich hergestellt erkennbar waren, anstelle eines in dem Stimmzettel enthaltenen Bewerbers einen anderen Namen enthielten oder ihnen irgendein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt war, wurden vom Wahlvorstand geprüft und getrennt gezählt.

Der Wahlvorsteher numerierte hierauf fortlaufend, nach folgenden Merkmalen getrennt, alle Stimmzettel,

1. über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß zu fassen hatte,
2. die nach Art. 50 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 6 des Landeswahlgesetzes ungültig waren,
3. die leer abgegeben worden sind.

4. Nachdem alle eindeutig gültigen oder ungültigen Stimmzettel ausgezählt waren, faßte der Wahlvorstand über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gegeben hatten, Beschluß.

Dabei wurden ..... Stimmzettel für ungültig erklärt, und zwar:

a) die Stimmzettel Nr. ..... ,
weil sie mit einem besonderen Merkmal versehen waren,

b) die Stimmzettel Nr. ..... ,
weil der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen war,

c) die Stimmzettel Nr. ..... ,
weil sie einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthielten.

Es wurden ..... Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen für gültig erklärt:

.....

.....

.....

Die Beschlußfassung des Wahlvorstands erfolgte hinsichtlich der Stimmzettel
Nr. ..... mit ..... gegen ..... Stimmen,
Nr. ..... mit ..... gegen ..... Stimmen,
Nr. ..... mit ..... gegen ..... Stimmen,
Nr. ..... mit Stichentscheid des Wahlvorstehers,
im übrigen einstimmig.

Die durch Beschluß für gültig erklärten Stimmen wurden in den Zähllisten unter besonderer Kennzeichnung — farbig — nachgetragen, nachdem der Wahlvorsteher die Entscheidung jeweils bekanntgegeben hatte.

5. Ergebnis der Wahl der Stimmkreisbewerber

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Wahlkreisvorschlag Kennwort	Bewerber	Stimmen
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
usw.			
		Summe	———

6. Ergebnis der Wahl der Wahlkreisbewerber

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf:

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 (Kennwort: .....)

Ordnungs-Nr.	Stimmenzahl
101	.....
102	.....
103	.....
104	.....
usw.	.....
Gesamtstimmenzahl	.....

Wahlkreisvorschlag Nr. 2 (Kennwort: .....)

201	.....
202	.....
203	.....
204	.....
usw.	.....

7. Zusammenstellung der für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und der ungültigen Stimmen:

a) Gültige Stimmen:

Wahlkreisvorschlag Nr.	Kennwort	Zahl der Stimmen des Stimmkreisbewerbers	Zahl der Stimmen der Wahlkreisbewerber	Stimmen insgesamt
1	.....	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....	.....
usw.				
	Summe	.....	.....	.....
b) Ungültige Stimmen		.....	.....	.....
c) Leer abgegebene Stimmzettel		.....	.....	.....
Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen		.....	.....	.....

8. Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk:

A. Zahl der Stimmberechtigten

(wird aus dem Abschluß des Wählerverzeichnisses entnommen)

Kennziffer:

A 1: Zahl der Stimmberechtigten ohne Vermerke „W" (Wahlschein) und „r" (ruht) .....

A 2: Stimmberechtigte mit dem Vermerk „W" .....

A 3: Stimmberechtigte mit dem Vermerk „r" .....

A In das Wählerverzeichnis eingetragen (A 1 + A 2 + A 3) .....

B. Wähler

B 1: Zahl der Stimmberechtigten mit Abstimmungsvermerk im Wählerverzeichnis .....

B 2: Mit Wahlschein haben gewählt (Zahl der eingenommenen Wahlscheine) .....

B Zahl der Wähler .....

C. Stimmen

	für Stimmkreisbewerber	für Wahlkreisbewerber	insgesamt
C 1: Abgegebene gültige Stimmen	.....	.....	.....
C 2: Abgegebene ungültige Stimmen (7b + 7c)	.....	.....	.....
C Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen			

Anwesend waren während der Wahlhandlung mindestens immer 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Feststellung des Abstimmungsergebnisses alle Mitglieder.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher .....

Der Stellvertreter .....

Der Schriftführer .....

Die Beisitzer .....

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigefügt sind, wie folgt verpackt:

Ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisvorschlägen und Stimmkreisbewerbern,

ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wird übergeben:

1. diese Wahlniederschrift,
2. die versiegelten Pakete zusammen mit dem übrigen Wahlmaterial (Wählerverzeichnis, Wahlurne mit Schloß und Schlüssel und die sonstigen Gegenstände).

.....

Der Wahlvorsteher

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am ....., ... Uhr, von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde oder bei Gemeinden mit 1 Stimmbezirk des Landratsamtes)

Stimmkreis/
Stimmkreisverband .....

Stadt
Landratsamt .....

Anlage 10 (zu § 65)

Wahlniederschrift

zur Landtagswahl am ..... 19.....

— Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl —

....., den ..... 19.....

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl für die auf heute anberaumte Landtagswahl waren um ..... Uhr von dem von ..... einberufenen Wahlvorstand erschienen:

1. ..... als Wahlvorsteher,
2. ..... als stellvertretender Wahlvorsteher,
3. ..... als Schriftführer,
4. ..... als Beisitzer,
5. ..... als Beisitzer,
6. ..... als Beisitzer,
7. ..... als Beisitzer,
8. ..... als Beisitzer,
9. ..... als Beisitzer.
(Familien- und Rufnamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1. .....
2. .....
3. .....

II. Der Wahlvorsteher verpflichtete die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.
Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lag im Auszählungsraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurnen in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sodann wurden die Wahlurnen verschlossen — versiegelt. Der Wahlvorsteher nahm die Schlüssel in Verwahrung.

IV. Der Wahlvorstand stellte sodann fest, daß insgesamt ..... verschlossene Wahlbriefe, an die Stimmberechtigten ausgegeben von der — den — Gemeinde(n) .....,
zur Auswertung vorliegen und die von diesen Gemeinden erstellten Wahlscheinverzeichnisse vollzählig vorhanden sind.

V. Hierauf öffnete ein Beisitzer die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und die Wahlumschläge und übergab sie dem Wahlvorsteher. Dieser las aus dem Wahlschein den Namen des Wählers vor. Nachdem der Schriftführer den Namen im Wahlscheinverzeichnis gefunden hatte und weder der Wahlschein noch die Wahlumschläge zu Bedenken Anlaß gaben, legte der Wahlvorsteher die Wahlumschläge — getrennt nach Landtagswahl und Bezirkswahl — ungeöffnet in die hiefür bestimmten Wahlurnen. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers, bei Abgabe eines Wahlumschlags für die Landtagswahl in schwarzer Farbe, bei Abgabe eines Wahlumschlags für die Bezirkswahl in grüner Farbe. Die Wahlscheine sammelte je ein Beisitzer.

Es mußten zurückgewiesen und samt ihrem Inhalt ausgesondert werden:

..... (Nr. bis Nr.) Wahlbriefe, weil der auf dem Wahlschein genannte Wähler im Wahlscheinverzeichnis nicht aufzufinden war und auch keine Nachricht darüber vorlag, daß er nachträglich noch am Wahltage selbst bis 12 Uhr einen Wahlschein erhalten hatte,

..... (Nr. bis Nr.) Wahlbriefe, weil sie keinen gültigen Wahlschein enthielten,

..... (Nr. bis Nr.) Wahlbriefe, weil sie einen Wahlschein enthielten, auf dem die vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung fehlte,

..... (Nr. bis Nr.) Wahlbriefe, weil die Stimmzettel nicht in Wahlumschlägen lagen,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlumschlag als nicht amtlich hergestellt erkennbar oder
(Nr. bis Nr.) mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen war oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,

..... Wahlbriefe, weil .....
(Nr. bis Nr.)
.....
.....

Insgesamt wurden ..... Wahlbriefe (Nr. ..... bis Nr. .....) zurückgewiesen, die gegenwärtiger Niederschrift als Anlage beigefügt sind.

VI. Nachdem alle nicht beanstandeten Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt worden waren, begann der Wahlvorstand — nach Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit — um ..... Uhr ..... Minuten zunächst mit der Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl für die Landtagswahl und anschließend für die Bezirkswahl.

Landtagswahl

a) Die Wahlurne wurde geöffnet, die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.
Die Zählung ergab ..... weiße Wahlumschläge

b) Darauf wurden die Namensunterstreichungen (schwarz) in den Wahlscheinverzeichnissen gezählt. Die Zählung ergab ..... Unterstreichungen

c) Auf Grund vorliegender Nachrichten über Wahlscheinerteilung noch am Wahltage selbst haben außerdem gewählt: ..... Personen

b) + c) zusammen .....

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge überein. — Die Gesamtzahl b) + c) war um ..... größer — kleiner — als die Zahl der Wahlumschläge. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....
.....
.....

VII. Hierauf wurden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Soweit sich dabei herausstellte, daß ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthielt, wurde auf dem Wahlumschlag „leer" vermerkt. Enthielt ein Wahlumschlag nur einen Stimmzettel, wurde auf dem Wahlumschlag nach der Entnahme des Stimmzettels vermerkt „kleiner Stimmzettel fehlt" oder „großer Stimmzettel fehlt". Die so gekennzeichneten Umschläge nahm ein Beisitzer in Verwahrung. Sie wurden fortlaufend numeriert und sind dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

VIII. Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel mit den Bewerbern aus den Wahlkreislisten und legten sie getrennt nach Wahlkreisvorschlägen. Zwei Beisitzer öffneten unter Aufsicht des Stellvertreters des Wahlvorstehers die Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern und legten sie — gesondert von den Stimmzetteln mit den Bewerbern aus den Wahlkreislisten — ebenfalls getrennt nach Wahlkreisvorschlägen. Die so sortierten Stimmzettel nahm je ein Beisitzer, der hierbei mitgewirkt hatte, getrennt nach Wahlkreisvorschlägen oder Stimmkreisbewerbern, in Verwahrung. Ungültige Stimmzettel mit den Bewerbern aus den Wahlkreislisten sowie solche, deren Gültigkeit zu Zweifeln Anlaß gab, gab der Wahlvorsteher einem anderen Beisitzer in Verwahrung, der sie gesondert legte. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers verfuhr in gleicher Weise mit den Stimmzetteln der Stimmkreisbewerber.

Bei der Zählung der abgegebenen Stimmen wurden leere Wahlumschläge als zwei ungültige Stimmen (je einen für Stimmkreisbewerber und für Wahlkreisbewerber) gezählt. Enthielt der Wahlumschlag nur einen Stimmzettel, so wurde dies als eine ungültige Stimme (hinsichtlich des fehlenden Stimmzettels) gezählt.

Die Zählung ergab

a) gültige Stimmen

Nr.	Wahlkreisvorschlag Kennwort	Stimmkreisbewerber	Wahlkreisbewerber	zusammen
1	.....	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....	.....
usw.				
	Summe	.....	.....	.....
b) ungültige Stimmen auf Stimmzetteln		.....	.....	.....
c) ungültige Stimmen auf Grund der in Wahlumschlägen fehlenden Stimmzettel (siehe oben)		.....	.....	.....
Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen		.....	.....	.....

Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen (a + b + c) war doppelt so groß als die Zahl der aus der Wahlurne entnommenen Wahlumschläge (Abschnitt VI Buchst. a) — war um ..... größer —

kleiner — als die zweifache Zahl der aus der Wahlurne entnommenen Wahlumschläge. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....

.....

.....

.....

Obiges Ergebnis wurde in das Formblatt für die „Erste Durchsage" übernommen und fernmündlich — telegraphisch — durch Fernschreiber — durch Boten — der Gemeinde — dem Landratsamt — übermittelt.

IX. Sodann vereinigte sich der gesamte Wahlvorstand wieder und nahm die weiteren Geschäfte zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses geschlossen vor. Er ermittelte in der Reihenfolge, in der die Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel numeriert sind, zunächst die Zahl der für die einzelnen Stimmkreisbewerber und anschließend die Zahl der für die einzelnen Bewerber aus den Wahlkreislisten abgegebenen Stimmen. Zu diesem Zweck übergaben die Beisitzer, die die sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, diese einzeln dem Wahlvorsteher. Dieser las hierauf vor, wenn der Stimmzettel nicht zu Bedenken Anlaß gab (Art. 50 Landeswahlgesetz), welchem Stimmkreisbewerber oder welchem Wahlkreisbewerber der Wähler seine Stimme gegeben hat.

Der Schriftführer verzeichnete jede einzelne gültige Stimmabgabe sofort in der Zählliste, indem er ersichtlich machte, für welchen Stimmkreisbewerber oder Wahlkreisbewerber die Stimme abgegeben worden ist.

Sämtliche Zähllisten wurden von den Listenführern und dem Wahlvorsteher unterzeichnet und der Niederschrift beigefügt.

Der Wahlvorsteher übergab den verlesenen Stimmzettel jeweils einem anderen Beisitzer zur Verwahrung. Dieser Beisitzer sammelte die ihm übergebenen Stimmzettel wiederum getrennt nach Wahlkreisvorschlägen und Stimmkreisbewerbern. Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gaben oder ungültig waren, übergab der Wahlvorsteher einem Beisitzer, der sie — die leer abgegebenen Stimmzettel gesondert — sammelte und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der zweifelhaften Stimmen unter seiner Aufsicht behielt.

Die Stimmzettel, die leer abgegeben wurden oder gemäß Art. 50 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 6 des Landeswahlgesetzes ungültig waren, weil sie als nicht amtlich hergestellt erkennbar waren, anstelle eines in dem Stimmzettel enthaltenen Bewerbers einen anderen Namen enthielten oder ihnen irgendein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt war, wurden vom Wahlvorstand geprüft und — ungültige und leer abgegebene Stimmzettel getrennt — gezählt.

Der Wahlvorsteher numerierte hierauf fortlaufend, nach folgenden Merkmalen getrennt, alle Stimmzettel,

1. über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß zu fassen hatte,
2. die nach Art. 50 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 6 des Landeswahlgesetzes ungültig waren,
3. die leer abgegeben worden sind.

X. Nachdem alle eindeutig gültigen oder ungültigen Stimmzettel ausgezählt waren, faßte der Wahlvorstand über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gegeben hatten, Beschluß.

Dabei wurden ..... Stimmzettel für ungültig erklärt, und zwar:

a) die Stimmzettel Nr. .....,
weil sie mit einem besonderen Merkmal versehen waren,

b) die Stimmzettel Nr. .....,
weil der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen war,

c) die Stimmzettel Nr. .....,
weil sie einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthielten.

Es wurden ..... Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen für gültig erklärt:

.....

.....

.....

Die Beschlußfassung des Wahlvorstands erfolgte hinsichtlich der Stimmzettel

Nr. ..... mit ..... gegen ..... Stimmen,
Nr. ..... mit ..... gegen ..... Stimmen,
Nr. ..... mit ..... gegen ..... Stimmen,
Nr. ..... mit Stichentscheid des Wahlvorstehers,

im übrigen einstimmig.

Die durch Beschluß für gültig erklärten Stimmen wurden in den Zähllisten unter besonderer Kennzeichnung — farbig — nachgetragen, nachdem der Wahlvorsteher die Entscheidung jeweils bekanntgegeben hatte.

.....

.....

.....

.....

.....

XI. **Ergebnis der Wahl der Stimmkreisbewerber**

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

Wahlkreisvorschlag Nr.	Wahlkreisvorschlag Kennwort	Bewerber	Stimmen
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
usw.			
		Summe	.....

XII. **Ergebnis der Wahl der Wahlkreisbewerber**

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 (Kennwort: .....)

Ordnungs-Nr.	Stimmenzahl
101	.....
102	.....
103	.....
104	.....
usw.	
Gesamtstimmenzahl	.....

Wahlkreisvorschlag Nr. 2 (Kennwort: .....)

201	.....
202	.....
203	.....
204	.....
usw.	

XIII. **Zusammenstellung der für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und der ungültigen Stimmen:**

a) Gültige Stimmen

Wahlkreisvorschlag Nr.	Kennwort	Zahl der Stimmen des Stimmkreisbewerbers	der Wahlkreisbewerber	Stimmen insgesamt
1		.....	.....	.....
2		.....	.....	.....
3		.....	.....	.....
4		.....	.....	.....
usw.				
	Summe	.....	.....	.....
b) Ungültige Stimmen		.....	.....	.....
c) Leer abgegebene Stimmzettel		.....	.....	.....
d) Ungültige Stimmen auf Grund der in Wahlumschlägen fehlenden Stimmzettel (= VIII c)		.....	.....	.....
Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen		.....	.....	.....

XIV. Anwesend waren während der Feststellung des Abstimmungsergebnisses alle auf Seite 1 dieser Niederschrift verzeichneten Mitglieder des Wahlvorstandes.

Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher ..... Die Beisitzer .....

Der Stellvertreter ....

Der Schriftführer ....

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigefügt sind, wie folgt verpackt:

Ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisvorschlägen und Stimmkreisbewerbern,

ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Dem ..... wird übergeben:

1. diese Wahlniederschrift mit all den verzeichneten Anlagen,
2. die versiegelten Pakete zusammen mit dem übrigen Wahlmaterial (Verzeichnisse über die ausgestellten Wahlscheine, Wahlurnen mit Schloß und Schlüsseln und die sonstigen Gegenstände).

.....

Der Wahlvorsteher

Anlage 11 (zu § 71)

Antrag

auf Zulassung eines Volksbegehrens

An das Bayerische Staatsministerium des Innern

a) Für den Fall eines Antrags nach Art. 92 des Landeswahlgesetzes

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, ein Volksbegehren auf Abberufung des Landtags zuzulassen.

b) Für den Fall eines Antrags nach Art. 69 des Landeswahlgesetzes

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

Entwurf eines Gesetzes

über .....

.....

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

.....

.....

Vertrauensmann ..... Stellvertreter .....

Anschrift ..... Anschrift .....

Unterschriften:

Lfd. Nr.	Familienname	Rufname	Geburtszeit und -ort	Wohnung	Bemerkungen
1					
2					
3					
usw.					

Es wird hiermit bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern ..... eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags stimmberechtigt sind.

....., den .....
(Ort)

Kreis ..... Gemeindebehörde

(Dienstsiegel) .....
(Unterschrift)

Es wird bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern ..... eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags stimmberechtigt sind.

....., den .....
(Ort)

Kreis ..... Gemeindebehörde

(Dienstsiegel) .....
(Unterschrift)

Anlage 12 (zu § 74)

Eintragungsliste

für das Volksbegehren

.....

(Kennwort)

a) Für den Fall eines Antrags nach Art. 92 des Landeswahlgesetzes

Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren die Abberufung des Bayerischen Landtags.

Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren, daß dem Bayerischen Landtag folgender Gesetzentwurf unterbreitet wird:

Entwurf eines Gesetzes

b) Für den Fall eines Antrags nach Art. 69 des Landeswahlgesetzes

über .....

.....

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

.....

.....

Unterschriften:

Lfd. Nr.	Familienname	Rufname	Geburtszeit und -ort	Wohnung	Bemerkungen
1					
2					
3					
usw.					

Es wird bescheinigt,

1. daß vorstehende Eintragungsliste ..... Unterschriften enthält,
2. daß die Unterzeichner am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und in der Gemeinde ihren Aufenthalt hatten oder Eintragungsscheine übergeben haben.

....., den .....
(Ort)

Kreis ..... Gemeindebehörde .....

(Dienstsiegel) .....
(Unterschrift)

Anlage 13 (zu § 77)

Eintragungsschein

für das Volksbegehren .....
(Angabe des Kennwortes)

Familienname: .....,

Rufname: .....,

geboren am: .....,

wohnhaft in: .....,

Straße und Hausnummer: .....

kann unter Vorzeigen des Personalausweises und unter Abgabe dieses Eintragungsscheins in einer beliebigen Gemeinde sich in die Eintragungsliste eintragen.

....., den ..... 19.....
(Ort)

Die Gemeindebehörde .....

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, München, Prinzregentenstraße 7. Redaktion: A. König, München, Reitmorstraße 29. Druck: Münchener Zeitungsverlag München 3, Bayerstraße 57/59. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2.50 + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchhandlung J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostraße 1a, Fernruf 55 25 21.